

Plangeber: Gemeinde Märkische Heide

Projekt: Bebauungsplan "Solarpark Leibchel-Glietz"

Projektnummer: 118006075





Autorin Aniko Pallmann Datum 19.02.2025

Plangeber Gemeinde Märkische Heide Projektnummer 118006075

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan "Solarpark Leibchel-Glietz"

AFRY Deutschland GmbH

i. A. M. Sc. Aniko Pallmann

Projektbearbeitung Erneuerbare Energien

Aniko Palemann

Tel.: +49 172 9970133 aniko.pallmann@afry.com

i. A. M. Sc. Ann-Kathrin Sing

i.A. A. Ling

Projektbearbeitung Erneuerbare Energien

Tel.: +49 176 9773700 ann-kathrin.sing@afry.com

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Robert Larsson Bankverbindung: Nordea Bank Abp, Finnland, IBAN: FI07 1660 2001 1691 61,

BIC: NDEAFIHH



## Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung5					
	1.1	Bebauu	ngsplanes "Solarpark Leibchel-Glietz"	5		
2	Grundlagen5					
	2.1	Rechtsgrundlagen				
	2.2	Method	isches Vorgehen	6		
	2.3	Abgren	zung der Untersuchungsgebiete	8		
3	Vorh	abenbescl	hreibung	8		
	3.1	Angabe	n zum Standort	8		
	3.2	Umfang der Planung10				
	3.3	Wirkung	gen des Bauvorhabens	10		
4	Relev	/anzprüfu	ng	11		
	4.1	Arten n	ach Anhang IV FFH-RL	11		
		4.1.1	Reptilien	11		
		4.1.2	Amphibien	11		
		4.1.3	Nicht prüfungsrelevante Artengruppen	12		
	4.2	Europäi	sche Vogelarten	12		
		4.2.1	Brutvögel	12		
		4.2.2	Gast-, Zug- und Rastvögel	13		
5	Betroffenheitsanalyse					
	5.1	Arten n	ach Anhang IV der FFH-RL	13		
		5.1.1	Reptilien	13		
		5.1.2	Amphibien	16		
	5.2	2 Europäische Vogelarten				
		5.2.1	Feldlerche (Alauda arvensis)	18		
		5.2.2	Rotmilan (Milvus milvus)	20		
		5.2.3	Bodenbrüter	22		
		5.2.4	Freibrüter	24		
		5.2.5	Höhlenbrüter	25		
		5.2.6	Nischenbrüter	26		
6	Maßr	nahmenve	rzeichnis	27		
7	Zusa	mmenfas	sung	31		
8	Quellenverzeichnis					
	Fachgutachten					
	Literatur3					
	Kartenportale					
9	Anha	ng		34		
	Absc	hichtungs	tabellen für die Arten des Anhang IV der FFH-RL	34		
	A-1	Abschic	htung Säugetiere (ohne Fledermäuse)	34		



A-2	Abschichtung Fiedermause	35
A-3	Abschichtung Reptilien	39
A-4	Abschichtung Amphibien	40
A-5	Abschichtung Falter	41
A-6	Abschichtung Käfer	41
A-7	Abschichtung Libellen	42
A-8	Abschichtung Weichtiere	
A-9	Abschichtung Farn- und Blütenpflanzen	44
A-10	Schutz- und Gefährdungsstatus europäischer Vogelarten	
A-11	Abschichtung europäischer Vogelarten – Brutvögel	62
Abbildu	ngen	
Abbildung	1: Übersichtskarte	.9
Tabelle	n	
Tabelle 1:	Ermittlung der relevanten Wirkfaktoren für die Tiergruppe der Brutvögel	12
Tabelle 2:	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	27
Tabelle 3:	Relevanzprüfung – Säugetiere ohne Fledermäuse	34
Tabelle 4:	Relevanzprüfung – Fledermäuse	35
Tabelle 5:	Relevanzprüfung – Reptilien	39
Tabelle 6:	Relevanzprüfung – Amphibien	40
	Relevanzprüfung – Falter	
	Relevanzprüfung – Käfer	
	Relevanzprüfung – Libellen	
	: Relevanzprüfung – Weichtiere	
	: Relevanzprüfung – Farn- und Blütenpflanzen	44
	: Schutz- und Gefährdungsstatus europäischer, in Brandenburg heimischer arten (MLUL 2018)	46
	: Relevanzprüfung – Europäische Vogelarten im UG (Heimische Arten enburgs gemäß den Angaben der Hinweise ASB (MIL 2022))	62



## Abkürzungsverzeichnis

AFB Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

AGW-Erlass Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergiean-

lagen

BImSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

BP Bebauungsplan

FNP Flächennutzungsplan

PV-FFA Photovoltaik-Freiflächenanlage

RL Rote Liste
SO Sondergebiet

UG Untersuchungsgebiet
UR Untersuchungsraum
VS-RL Vogelschutzrichtlinie



# 1 Anlass und Aufgabenstellung

### 1.1 Bebauungsplanes "Solarpark Leibchel-Glietz"

Die Gemeinde Märkische Heide im Landkreis Dahme-Spreewald beabsichtigt die Nutzung von Solarenergie durch eine Photovoltaik-Freiflächenanlage auf den Flächen der Gemeinde städtebaulich zu regeln. Hierzu soll der Bebauungsplan (BP) "Solarpark Leibchel-Glietz" aufgestellt sowie der Flächennutzungsplan (FNP) geändert werden. Die Flächen des Plangebiets liegen im Außenbereich gemäß § 35 BauGB.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans stellt die Gemeinde Märkische Heide Flächen für die Solarenergienutzung zur Verfügung und trägt zur Erzeugung von Energie aus regenerativen Quellen bei. Damit wird ein Beitrag zum nationalen Klimaschutz geleistet und die Grundlage weiterer kommunaler Einnahmequellen geschaffen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide hat am 29.01.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans "Solarpark Leibchel-Glietz" beschlossen.

Im BP wird ein sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik-Freiflächenanlage" im Sinne des § 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen. Mit der Aufstellung des BP werden innerhalb dieses Sondergebiets die Art und das Maß der baulichen Nutzung durch eine Freiflächenphotovoltaikanlage verbindlich festgesetzt. In dem Sondergebiet werden die Errichtung und der Betrieb baulicher Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Photovoltaik), die für die betrieblichen Zwecke erforderlichen Nebenanlagen (Betriebs- und Transformatorgebäude) und Gerätschaften sowie landwirtschaftliche Nutzungen mit Ausnahme von baulichen Anlagen zulässig sein. Unterhalb und zwischen der überdachten Modulflächen soll die Entwicklung von extensivem Grünland erfolgen.

Durch den Bau, die Anlage und den Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage kann es zu einer Verletzung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen. Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) wird geprüft, ob die Einschlägigkeit im Sinne der Gesetzgebung gegeben ist bzw. ob ggf. die erforderlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

# 2 Grundlagen

### 2.1 Rechtsgrundlagen

Der besondere Artenschutz des § 44 Abs. 1 BNatSchG beinhaltet für bestimmte Arten strafrechtlich relevante Zugriffsverbote. Deren Einhaltung ist im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans so weit zu bewältigen, dass die Zulässigkeit des Vorhabens sichergestellt werden kann. Der besondere Artenschutz untersagt schädigende Handlungen. Verbliebene oder später festgestellte Konflikte sind daher im Rahmen der Bauausführung zu bewerkstelligen. Der besondere Artenschutz ist nicht der planerischen Abwägung zugänglich.

Der besondere Artenschutz gilt für die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) und die europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG, § 44 Abs. 5 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) insofern die Bauvorhaben bzw. Bau-/Unterhaltungstätigkeiten der Eingriffsregelung (§§ 13 ff oder 18 BNatSchG) unterliegen. Es gelten die gesetzlichen Grundlagen in ihren aktuellen Fassungen.

Gemäß den artenschutzrechtlichen Vorgaben nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzten oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,



- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Sind die o. g. "artenschutzrelevanten" Arten betroffen, liegt dennoch kein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für
  Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung
  bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhaben kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Die Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen besonders oder streng geschützter Arten, die keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie sind, wird generell im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung vorgenommen bzw. im vorliegenden Fall im Umweltbericht (vgl. AFRY Deutschland GmbH 2025) betrachtet.

#### Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wenn gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird, verbleibt die Möglichkeit der artenschutzrechtlichen Ausnahme. Maßgeblich für Bauvorhaben und Unterhaltungsmaßnahmen ist, dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen. Weitere Ausnahmegründe treffen i. d. R. nicht zu. Darüber hinaus dürfen keine zumutbaren Alternativen gegeben sein und es ist sicherzustellen, dass der Erhaltungszustand der Art in der biogeographischen Region nicht verschlechtert wird. Dies sollte mithilfe von FCS-Maßnahmen (Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands) erfolgen.

### 2.2 Methodisches Vorgehen

Die artenschutzrechtliche Prüfung gliedert sich in die Schritte Relevanzprüfung, Bestandserfassung, Prüfung der Verbotstatbestände (Betroffenheitsanalyse) und Maßnahmenplanung.



Das Vorgehen der Artenschutzprüfung orientiert sich an den Hinweisen zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Bosch & Partner 2022).

#### Relevanzprüfung

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums (Ausschlussverfahren) werden im Rahmen der Relevanzprüfung die Arten ausgeschlossen, für die eine Betroffenheit im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Diese werden nicht weiter in einer Art-für-Art-Prüfung oder gruppenweisen Prüfung betrachtet. Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum bzw. im Blattschnitt der DTK25 nicht vorkommen
- die nicht kartiert wurden und nachweislich nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen,
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausschlie-Ben lassen.

#### Bestandserfassung

Im Rahmen des Projektes wurden verschiedene Kartierungen durchgeführt, welche maßgeblich für die Abschichtung von Reptilien, Amphibien und Vögeln sind. Detaillierte Angaben zur Methodik und den Ergebnissen der faunistischen Kartierungen sind den jeweiligen Gutachten (s. AFRY Deutschland GmbH 2024a, 2024b u. 2024c) zu entnehmen.

Reptilien: Die Erfassung von Reptilien erfolgte an sieben Tagen im Zeitraum von Anfang April 2024 bis Anfang Oktober 2024. Die Geländebegehungen wurden an sonnigen Tagen bei möglichst windarmer Witterung und ab einer Temperatur von 15 °C durchgeführt. Erfasst wurden dabei die Individuen selbst sowie geeignete Habitatstrukturen, insbesondere Eiablageplätze und Versteckmöglichkeiten. (AFRY Deutschland GmbH 2024a)

Amphibien: Die Kartierung von Amphibien wurde an sechs Terminen im Zeitraum von Anfang März 2024 bis Anfang August 2024 vorgenommen. Die potenziellen Amphibiengewässer und ihre Uferbereiche wurden im Zeitraum von Wanderungsbewegungen, des Paarungsverhaltens und in aquatischen Lebenszeiträumen durch Sichtbeobachtungen, Fangmethoden (Reuse, Hand- und Kescherfang) und Verhören von Rufen auf Artvorkommen kontrolliert. Des Weiteren wurde die Habitatqualität im Plangebiet ermittelt. (AFRY Deutschland GmbH 2024b)

Avifauna: An sechs Tagen im Zeitraum von März 2023 bis Juni 2023 wurde in den frühen Morgenstunden die vorkommende Brutvogelfauna kartiert. An zwei weiteren Terminen (im April und Juni) fanden die Kartierungen in der Abenddämmerung statt, um auch dämmerungs- bzw. nachtaktive Vögel zu erfassen. Die Artvorkommen wurden durch Verhören von Rufen und Gesängen sowie durch Sichtbeobachtungen ermittelt. Zug- und Rastvögel wurden an insgesamt zwei Tagen, im März und September, kartiert. (AFRY Deutschland GmbH 2024c)

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag berücksichtigt sämtliche Ergebnisse der genannten Gutachten. In der Artenschutzprüfung werden diese Erfassungsergebnisse artenschutzrechtlich bezüglich möglicher Wirkungen des Vorhabens beurteilt. In diesem Kontext werden lediglich die planungsrelevanten Ergebnisse wiederholt. Auf eine Wiederholung aller Erfassungsergebnisse wird gezielt verzichtet, um die Trennung von nicht wertender Kartierung und



artenschutzrechtlicher Beurteilung zu gewährleisten. Die kartierten Arten werden in den Tabellen zur Relevanzprüfung (s. Anhang) aufgenommen.

#### **Betroffenheitsanalyse**

Die Prüfung hinsichtlich der Betroffenheit wird für alle im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten durchgeführt. Ob eine Art-für-Art-Prüfung bzw. eine gruppenweise Prüfung durchzuführen ist, wird in den Tabellen zur Relevanzprüfung (s. Anhang) dargestellt.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden einzeln je Zugriffsverbot geprüft. Die Prüfung erfolgt grundsätzlich in den Schritten:

- Vorkommen von Artnachweisen im Wirkraum
- Empfindlichkeit der Arten gegenüber den Wirkfaktoren
- Analyse der Auswirkungen auf das Vorkommen und rechtliche Einstufung
- Analyse der Auswirkungen auf das Vorkommen unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie rechtliche Einstufung
- ggf. Prüfung der Ausnahmetatbestände

#### Maßnahmenplanung

Die Maßnahmen werden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag in ihren für den Artenschutz wesentlichen Eigenschaften zusammenfassend dargestellt. Sie werden in den Umweltbericht zum Bebauungsplan (AFRY Deutschland GmbH 2025) als Vermeidungsmaßnahmen aufgenommen. Die Beurteilung der Wirksamkeit der Maßnahmen für die einzelnen Arten wird in der Art-für-Art-Prüfung bzw. in der Prüfung der Artengruppen (Gilden) beschrieben.

### 2.3 Abgrenzung der Untersuchungsgebiete

Das Untersuchungsgebiet für die Erfassung von Reptilien entsprach dem gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes (ca. 73 ha). Im Rahmen der Amphibienkartierungen wurde der Geltungsbereich zuzüglich eines 50 m-Puffers sowie die Gewässer im unmittelbaren Umfeld untersucht.

Brutvögel wurden innerhalb des Geltungsbereiches zuzüglich eines 50 m-Puffers ermittelt. Die Erfassung von Zug- und Rastvögeln fand im Geltungsbereich zuzüglich eines 1.000 m-Puffers statt.

Die Betrachtungen zu Fledermausvorkommen und potenziellen Habitatstrukturen werden im Zuge der Relevanzprüfung mithilfe einer Potenzialabschätzung für ein Untersuchungsgebiet von 500 m um den Geltungsbereich vorgenommen.

Die pauschale Abgrenzung eines Untersuchungsgebietes für die weiteren planungsrelevanten FFH-Arten ist nicht möglich. Für diese Arten werden unterschiedlich große Untersuchungsräume betrachtet, abhängig vom artspezifischen Aktionsradius. Hierzu wurden Informationen der entsprechenden Artenportraits des BfN (o. J.) und weiterführende Literatur hinzugezogen und ausgewertet.

# 3 Vorhabenbeschreibung

#### 3.1 Angaben zum Standort

Das Plangebiet des BP befindet sich südöstlich der Ortschaften Leibchel und Neukrug sowie nordöstlich von Glietz, in der Gemeinde Märkische Heide, Land Brandenburg (s. Abbildung 1). Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 73 ha. Die darin ausgewiesenen



sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik-Freiflächenanlage" verfügen über eine Gesamtgröße von ca. 61,6 ha.

Naturräumlich betrachtet ist das Plangebiet der Landschaftseinheit "Beeskower und Leuthener Platte" zuzuordnen. Es ist durch landwirtschaftliche Nutzflächen (Grünland, Acker, Ackerbrache) geprägt, welche durch wegbegleitende Gehölze (Baumreihen, Hecken) strukturiert werden. Die Landwirtschaftsflächen werden im Osten und Süden von Forst- und Waldbereichen (Laubwälder, Laubholzforste, Nadelholzforste) begrenzt.

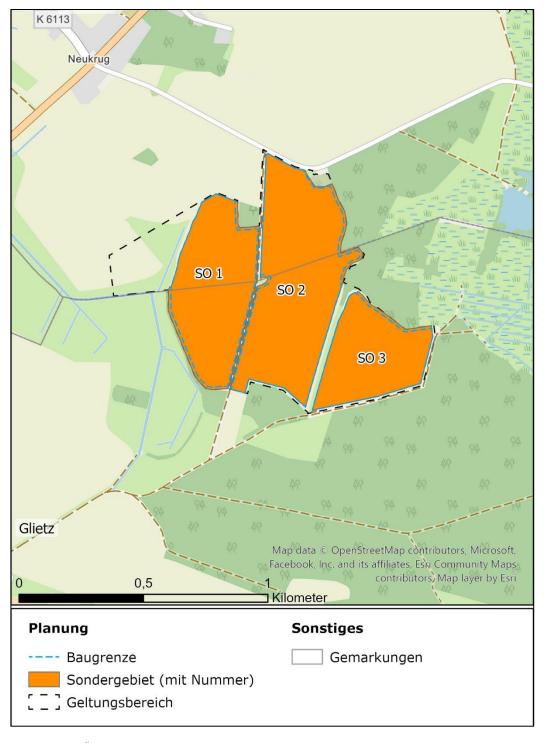


Abbildung 1: Übersichtskarte



Die nächstgelegenen Gewässer sind zwei Grabensysteme, von denen sich eines im Osten, außerhalb des Plangebietes befindet. Der zweite Entwässerungsgrabenkomplex durchzieht partiell den westlichen Geltungsbereich. Im Nordosten des Plangebietes sind zudem drei Fischteiche in einer Entfernung von ca. 700 m verortet.

### 3.2 Umfang der Planung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans "Solarpark Leibchel-Glietz" umfasst eine Fläche von ca. 73 ha. Innerhalb des Geltungsbereiches liegen die sonstigen Sondergebiete SO1 bis SO3 mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik-Freiflächenanlage". Diese umfassen eine Gesamtgröße von ca. 61,6 ha. Die maximal zulässige Bebauung für das Sondergebiet und die Höhe der baulichen Anlagen sind der Planzeichnung und der Begründung des Bebauungsplans zu entnehmen.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen gehen durch die Umsetzung des BP für die Betriebszeit der PV-Anlage verloren. Es werden ca. 61,6 ha Landwirtschaftsfläche in "Solarpark" umgewandelt. Nach Aufgabe der Solarenergienutzung innerhalb des Geltungsbereiches können die Flächen wieder in landwirtschaftliche Nutzung überführt werden.

Die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist nur mit einer geringen Bodenversiegelung verbunden, da die Solarmodule mit Hilfe eines Montagesystems aufgestellt werden. Nach Ablauf der Nutzungsdauer können die Rammpfosten wieder vollständig entfernt werden. Für die nicht unmittelbar betroffenen Flächen unterhalb und zwischen den Modultischen und sonstigen Anlagen ist die Nutzung als extensives Grünland möglich.

### 3.3 Wirkungen des Bauvorhabens

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden die Wirkfaktoren des Vorhabens aufgeführt, die i. d. R. Beeinträchtigungen und Störungen der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie, im Sinne der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, verursachen können. Es wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen unterschieden.

Baubedingte Wirkungen sind zeitlich begrenzte Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie, die während der Bauphase verursacht werden. Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhaft von den baulichen Anlagen verursachte Beeinträchtigungen und betriebsbedingte Wirkungen sind die mit dem Betrieb verbundenen Wirkfaktoren.

#### Baubedingte Wirkfaktoren

- direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen (z. B. Entfernung von Gras-Kraut-Vegetation)
- kurzfristige (bzw. je nach Länge der Bautätigkeiten auch längerfristige) Inanspruchnahme und Veränderung von Habitatstrukturen (z. B. durch Baustraßen, Montagearbeiten, Materiallagerung)
- Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes (ggf. zusätzliche Bodenverdichtung)
- baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität (z. B. durch Baugruben)
- optische Reizauslöser/Bewegung und Licht (Baustellenbetrieb)
- Erschütterungen/Vibrationen (Baustellenbetrieb)
- mechanische Einwirkung (Baustellenbetrieb)

#### Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Habitatverlust durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Zuwegungen zu den PV-Anlagen, Rammpfosten der Modultische)
- Habitatverlust durch Stör-/Scheuchwirkung (Meideverhalten)
- Zerschneidung von Lebensräumen und Barrierewirkung



### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- veränderte Nutzung der Flächen unterhalb der Module
- Lichtemissionen (Blendung)

### 4 Relevanzprüfung

Die fachlich begründete Auswahl der zu untersuchenden planungsrelevanten Arten erfolgt auf Grundlage der Relevanzprüfung bzw. Abschichtung der vorhabenbedingten Betroffenheit europäisch geschützter Tier- und Pflanzenarten (gemäß FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie). Im Hinblick auf die zu erwartenden Projektwirkungen wird zudem ermittelt, welche Projektwirkungen zu einer Verletzung der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG führen können. Die Methode zur Ermittlung der prüfungsrelevanten Arten ist in Kapitel 2.2 beschrieben. Die Relevanzprüfung bzw. Abschichtung ist in den Tabellen im Anhang dokumentiert.

Die Ergebnisse der Relevanzprüfung basieren auf den Resultaten der durchgeführten Kartierungen und den dazugehörigen Gutachten sowie auf einschlägigen Datenrecherchen. Liegt keine eigenständige Kartierung vor, wurden die vom Land Brandenburg zur Verfügung gestellten Naturschutzfachdaten sowie die Verbreitungskarten des BfN (2019) genutzt.

Die Prüfungsrelevanz der abgeschichteten Arten bzw. Artengruppen konnte aufgrund ihres Verbreitungsgebietes und/oder der Biotopausstattung des Vorhabengebietes mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (vgl. Abschichtungstabellen im Anhang).

### 4.1 Arten nach Anhang IV FFH-RL

#### 4.1.1 Reptilien

Im Rahmen der Reptilienkartierungen im Jahr 2024 konnten mehrere Vorkommen der Zauneidechse ermittelt werden. Diese wurden an den wegbegleitenden Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebietes und an den östlich des Geltungsbereiches gelegenen Waldrändern nachgewiesen (s. Bestandsplan Reptilien im Anhang des Kartierberichtes). (AFRY Deutschland GmbH 2024a)

Für die Zauneidechse ist daher eine vertiefende Prüfung hinsichtlich der vorhabenbedingten Betroffenheit durchzuführen (s. Kapitel 5.1.1).

Artvorkommen der übrigen planungsrelevanten Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-RL wurden im Geltungsbereich nicht festgestellt (AFRY Deutschland GmbH 2024a). Sie wurden dementsprechend im Rahmen der Relevanzprüfung abgeschichtet (s. Anhang: Tabelle 5).

#### 4.1.2 Amphibien

Die durchgeführten Amphibienkartierungen ergaben Vorkommen der Anhang IV-Arten (FFH-RL) Knoblauchkröte und Wechselkröte. Beide Arten wurden im westlichen Grabensystem (Gewässerkomplex 1) durch Reusen- bzw. Kescherfang nachgewiesen. Zudem konnte die Wechselkröte rufend an Gewässerkomplex 2 erfasst werden, welcher sich östlich des Geltungsbereiches befindet. (AFRY Deutschland GmbH 2024b)

Für diese Arten ist eine vertiefte Prüfung der Zugriffsverbote vorzunehmen (s. Kapitel 5.1.2).

Auf Vorkommen der weiteren Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-RL gab es keine Hinweise (AFRY Deutschland GmbH 2024b). Eine Prüfrelevanz besteht demnach nicht für diese Arten (s. Anhang: Tabelle 6).



#### 4.1.3 Nicht prüfungsrelevante Artengruppen

Im Rahmen der Relevanzprüfung wurde festgestellt, dass eine Betroffenheit von Fledermäusen nicht zu erwarten ist (vgl. Tabelle 4 im Anhang), da vorhabenbedingt nicht in Quartiere bzw. potenzielle Quartierstrukturen eingegriffen wird. Zudem sind Störwirkungen auf Fledermäuse durch PV-Anlagen nicht bekannt.

Für die Tiergruppen Säugetiere (ohne Fledermäuse), Fische und Rundmäuler, Weichtiere, Käfer, Tag- und Nachtfalter, Libellen sowie für die Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL konnte eine Prüfungsrelevanz aufgrund der fehlenden Verbreitung (vgl. BfN 2019; LfU BB o. J.) und/oder der ungeeigneten Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden (s. Anhang: Tabellen zur Relevanzprüfung).

### 4.2 Europäische Vogelarten

#### 4.2.1 Brutvögel

Im Ergebnis der Relevanzprüfung für europäische Vogelarten konnte die Einschlägigkeit der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG für insgesamt 18 Brutvogelarten nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (vgl. Tabelle 13 im Anhang). Dies betrifft Arten aus den nachfolgend aufgeführten nistökologischen Gilden:

- Bodenbrüter (6 Arten)
- Freibrüter (3 Arten)
- Höhlenbrüter (5 Arten)
- Nischenbrüter (2 Arten)

Aufgrund der gleichartigen Betroffenheit durch das Vorhaben erfolgt die Beurteilung ubiquitärer und vorwiegend ungefährdeter Brutvögel subsumiert in nistökologische Gilden (Artengruppe mit ähnlicher Weise der Ressourcennutzung). Diese Arten werden innerhalb der Betroffenheitsanalyse einer gebündelten Prüfung unterzogen. Diese Bündelungsmöglichkeit basiert auf dem Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (European Commission 2007).

Gefährdete Brutvögel (gemäß Roter Liste BB), die mit einer höheren Anzahl an Revieren im Eingriffsbereich vertreten sind, und/oder besonders störungssensible Arten werden aufgrund ihres Schutzstatus und der erhöhten Betroffenheit ihrer Brutplätze einer Art-für-Art-Prüfung unterzogen. Dies betrifft folgende Arten:

- Feldlerche
- Rotmilan

Eine Betroffenheit der Zugriffsverbote bei den europäischen Vogelarten kann infolge der bauund anlagebedingten Flächeninanspruchnahme nicht ausgeschlossen werden. Auch baubedingt auftretende Lärmimmissionen und optische Beunruhigungen können zu einer Verletzung der Zugriffsverbote führen. Die betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren werden in der nachfolgend aufgeführten Tabelle zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 1: Ermittlung der relevanten Wirkfaktoren für die Tiergruppe der Brutvögel

Wirkfaktor	potenziell relevant
Flächeninanspruchnahme	x
Trenn-/Barrierewirkung	x
Lärmimmissionen	x
Optische Beunruhigung	х



#### 4.2.2 Gast-, Zug- und Rastvögel

Eine Zug- und Rastvogelkartierung fand, nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde LK Dahme-Spreewald, im Jahr 2024 mit jeweils einer Begehung im März und im September statt. In diesem Rahmen wurde das Zug-, Rast- sowie Überwinterungsgeschehen der Avifauna im Geltungsbereich und dessen Umkreis von 1.000 m. (AFRY Deutschland GmbH 2024c)

"Während der Zug- und Rastkartierung wurden 14 verschiedene Zug- und Rastvogelarten innerhalb des eUG [erweitertes Untersuchungsgebiet  $\triangleq 1.000$  m-Umkreis um Geltungsbereich] kartiert. Diese Arten konnten durch insgesamt 18 ziehende und 20 rastende Beobachtungen erfasst werden. Die Graugans war mit insgesamt neun Sichtungen die häufigste Art, die im eUG anzutreffen war, gefolgt vom Kranich mit insgesamt sieben Sichtungen. [...] Der Rotmilan [, welcher ebenfalls im UG gesichtet wurde,] ist die einzige Art, die auf der Roten Liste der wandernden Vogelarten Deutschlands (Hüppop et al. 2013) als gefährdet eingestuft ist. Alle weiteren Arten gelten als ungefährdete wandernde Vogelarten" (AFRY Deutschland GmbH 2024c).

Aus den Ergebnissen der Kartierung lässt sich ableiten, dass die Flächen des Geltungsbereiches und dessen Umfeld nicht als bedeutende Nahrungsflächen für Zug- und Rastvögel zu bewerten sind. Eine vertiefende Prüfung von im Gebiet vorkommenden Zug- und Rastvogelarten ist demnach nicht notwendig. Die wertgebende Art Rotmilan wird im Rahmen der Betroffenheitsanalyse einer Art-für-Art-Prüfung unterzogen, da sie nicht nur als Nahrungsgast im UG vorkam, sondern auch ein Horststandort im 50 m-Umkreis um den Geltungsbereich ermittelt wurde (AFRY Deutschland GmbH 2024c).

Das nächstgelegene Rastgebiet (Gänse ≥ 5.500 Individuen) liegt in östlicher Richtung, ca. 2,6 km entfernt vom Plangebiet (vgl. LfU BB 2022). Es werden demnach keine für Rast- und Zugvögel bedeutenden Bereiche durch die Planung beansprucht bzw. beeinträchtigt.

# 5 Betroffenheitsanalyse

In der Betroffenheitsanalyse erfolgt die art- bzw. artgruppenspezifische Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich einer potenziellen Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.

Die Einschätzung, ob und inwieweit es im Zuge des Vorhabens zu einer Verletzung der Zugriffsverbote kommen kann, erfolgt unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und ggf. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Eine Auflistung aller Maßnahmen ist dem Maßnahmenverzeichnis in Kapitel 6 zu entnehmen.

### 5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Die Ermittlung der Prüfungsrelevanz von Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie ist Kapitel 4.1 zu entnehmen. Im Folgenden werden die Prüfungen der Zugriffsverbote für die prüfungsrelevanten Arten nach Anhang IV der FFH-RL dargestellt.

#### 5.1.1 Reptilien

Die Relevanzprüfung hat ergeben, dass für die Zauneidechse eine potenzielle Betroffenheit nicht auszuschließen ist.

Zauneidechse (Lacerta agilis)			
Schutz- und Gefährdungsstatus			
☑ Anh. IV FFH-Richtlinie			
⊠ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art			
⊠ Rote Liste D: V	Einstufung des Erhaltungszustandes		
☑ Rote Liste BB: 3	☐ FV günstig/hervorragend		



Zauneidechse (Lacerta agilis)	
	☑ U1 ungünstig – unzureichend
	☐ U2 ungünstig – schlecht
B	

#### Bestandsdarstellung

#### **Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB**

Verbreitung: Die Zauneidechse ist in BB flächendeckend verbreitet (BfN 2019).

Fortpflanzungs- u. Ruhestätte (Aufzucht): Der potenzielle Lebensraum der Zauneidechse ist weitgehend offen und weist diverse Kleinstrukturen auf, wie z. B. Lesesteinhaufen oder Totholz, eine (weitgehend) sonnenexponierte Lage sowie lockere, sandige Substrate. Innerhalb des Lebensraumes muss, z. B. durch Unterschiede in der Besonnung, Vegetation, Relief oder Feuchtigkeit, die Möglichkeit zum Aufsuchen unterschiedlich temperierter Bereiche gegeben sein (Schneeweiß et al. 2014).

Die Fortpflanzungszeit beginnt im April/Mai. Die Eier werden in selbst gegrabenen Gruben/Röhren in lockeres, sandiges Substrat oder unter geeigneten Strukturen abgelegt. Das Schlüpfen der Zauneidechsen erfolgt zwischen Juli und September (Brandt & Feuerriegel 2004).

Die Zauneidechse ist eine ausgesprochen standorttreue Art, die meist nur kleine Reviere mit einer Flächengröße von bis zu 100 m² nutzt. Dabei sind jüngere Tiere mobiler als die ortstreuen adulten Tiere. Schlüpflinge bleiben jedoch nahe dem Ort ihres Schlüpfens. Zauneidechsen halten sich tagsüber meist in und unter Hohlräumen von Totholz, Steinen, Erdlöchern und Laubhaufen versteckt. Diese Verstecke werden lediglich zur Nahrungssuche und zum Sonnen verlassen (Brandt & Feuerriegel 2004).

Winterquartiere (Ruhestätte): Die Überwinterung beginnt etwa ab Anfang August mit dem Rückzug der Männchen. Die Weibchen sowie die vorjährigen männlichen Tiere folgen in der Regel im September (Schneeweiß et al. 2014). Die mobileren Jungtiere ziehen sich erst Mitte bis Ende Oktober in Überwinterungshabitate zurück. Winterquartiere sind z. B. Erdund Felsspalten, Totholzhaufen oder Kleinsäugerbauten mit ausreichender Drainage und Frostsicherheit (Brandt & Feuerriegel 2004). Der Aktivitätsbeginn (Verlassen der Winterquartiere) wird von den vorjährigen Jungtieren und/oder den adulten Männchen bereits oft Anfang März eingeleitet (Schneeweiß et al. 2014). Überwiegend verlassen die Zauneidechsen ab April ihre Winterquartiere. Dazu werden mehrtägige Schönwetterperioden mit relativ hohen Lufttemperaturen (ca. 15-20°C) benötigt (Brandt & Feuerriegel 2004).

Nahrungsansprüche: Nahrungsquellen stellen im Wesentlichen Käfer, Spinnen, Bienen, Ameisen, Heuschrecken, Zikaden und Schmetterlinge dar (Brandt & Feuerriegel 2004). Wanderverhalten: Hecken oder Waldsäume dienen als wichtige Strukturen für die Vernetzung von Populationen. Eine Ausbreitung von 300 bis 400 m je Generation (Geschlechtsreife nach 3 bis 4 Jahren) ist realistisch.

### Vorkommen im Untersuchungsraum

□ nachgewiesen □ potenziell möglich

Eine Reptilienkartierung wurde im Plangebiet Im Zeitraum von Anfang April 2024 bis Anfang Oktober 2024 durchgeführt. Dabei konnten Artvorkommen an den wegbegleitenden Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebietes und an den östlich des Geltungsbereiches gelegenen Waldrändern nachgewiesen werden (s. Bestandsplan Reptilien im Anhang des Kartierberichtes). (AFRY Deutschland GmbH 2024a)

#### Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

#### Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die Ackerflächen auf denen die PV-Freiflächenanlage errichtet werden soll, stellen generell keine geeigneten Habitate für die Zauneidechse dar. Lediglich die an die Waldränder angrenzenden Ackerrandbereiche und offenen Grünlandflächen werden potenziell als Jagdhabitate genutzt.

Die Art besiedelt im UG den östlichen Waldrand sowie Gebüsche und sonstige Versteckstrukturen (Lesesteinhaufen, Holzhaufen) der beiden durch den Geltungsbereich verlaufenden Bestandswege, welche baubedingt nicht beansprucht werden. Innerhalb der geplanten Baugrenzen befinden sich keine potenziellen Lebensraumstrukturen wie Steinoder Totholzhaufen. Die Baugrenzen des Bebauungsplans halten zur Waldkante einen Abstand von 10 m ein.



#### Zauneidechse (Lacerta agilis)

Durch anlage- und betriebsbedingte Wirkungen entsteht für die Zauneidechse kein erhöhtes Tötungsrisiko. Sollten Zauneidechsen ins Baufeld einwandern oder Bauverkehrswege queren, kann eine baubedingte Verletzung und Tötung nicht ausgeschlossen werden. Um dies zu vermeiden, ist die Vergrämung aus potenziellen Gefahrenbereichen sowie die Aufstellung von Reptilienschutzzäunen vor Beginn der Aktivitätsperiode der Zauneidechse (1. April bis Ende Oktober eines Jahres) notwendig.

Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:

V1<sub>AFB</sub>: Reptilienschutzzäune
 V2<sub>AFB</sub>: Vergrämung von Reptilien

Die Schutzzäune ( $V1_{AFB}$ ) verhindern das Einwandern der Zauneidechse ins Baufeld und die Querung von planbedingten Zuwegungen (Vorschlag zur Verortung der Schutzzäune s. Plan 1 im Anhang). Somit kann die Tötung und Verletzung von Zauneidechsen im Rahmen der Baufeldfreimachung vermieden werden. Vor der Zaunstellung sind Vergrämungsmaßnahmen ( $V2_{AFB}$ ), wie Vergrämungsmahd und Entfernen von Versteckstrukturen, durchzuführen, um die Tiere aus den potenziellen Gefahrenbereichen zu vertreiben.

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. □ ja 🛛 nein

# Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Die Art ist nicht gegenüber Störungen durch PV-Freiflächenanlagen empfindlich. Baubedingt sind Verhaltensänderungen der Tiere (z. B. Fluchtreaktionen) aufgrund von Bauaktivitäten möglich. Dies ist jedoch nicht als erheblich anzusehen, da diese Wirkungen nur zeitlich begrenzt bestehen und sich eine ausreichende Anzahl an Ersatzhabitaten in der unmittelbaren Nähe befindet, in welche die Zauneidechse bei Störwirkungen ausweichen kann. Erhebliche Störungen, welche sich negativ auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulation auswirken könnten, sind nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja 🛛 nein

# Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die an den Weg- und Waldrändern erfassten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse befinden sich außerhalb der geplanten Baugrenzen. Sie werden daher nicht durch den Bau der PV-Freiflächenanlage beansprucht bzw. beeinträchtigt.

Dennoch wird aus Vorsorgegesichtspunkten eine Aufwertung von Reptilienhabitaten in geeigneten Bereichen des Plangebietes durchgeführt. In diesem Rahmen erfolgt die Ausgestaltung von Erschließungswegen mit offenen Sandbereichen und die Anlage von Steinund/oder Totholzhaufen.

#### Vorgesehene Maßnahme:

• M3; M6: Anlage von Habitatstrukturen für Reptilien

Durch die Anlage von Stein- und/oder Totholzhaufen und die Herstellung offener Sandflächen im Plangebiet werden zusätzliche Habitatstrukturen für die Zauneidechse geschaffen (multifunktionale Maßnahmen M3 und M6).

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. □ ja ⋈ nein

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

#### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

□ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☑ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Pr
üfung endet hiermit)



#### 5.1.2 Amphibien

Im Rahmen der Relevanzprüfung wurde festgestellt, dass für die Amphibienarten Knoblauchkröte und Wechselkröte eine vorhabenbedingte Betroffenheit nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Knoblauchkröte (Pelobates fuscus), Wechselkröte (Bufo viridis)			
Schutz- und Gefährdungsstatus			
☑ Anh. IV FFH-Richtlinie			
⊠ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG			
☐ Rote Liste D: s. Tabelle 6	Einstufung des Erhaltungszustandes s. Tabelle 6		
☐ Rote Liste BB: s. Tabelle 6	☐ FV günstig/hervorragend		
	☐ U1 ungünstig – unzureichend		
	☐ U2 ungünstig – schlecht		
Postandedayetallung			

#### Bestandsdarstellung

#### Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB

Verbreitung: Die Knoblauchkröte ist flächendeckend in BB verbreitet und weist Artvorkommen verteilt über das gesamte Bundesland auf. Die Wechselkröte ist nahezu in ganz Brandenburg verbreitet, ihre Artvorkommen konzentrieren sich insbesondere auf den Nordosten, Osten und Südosten Brandenburgs. (BfN 2019)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten/Winterquartiere: Die hier genannten Amphibien sind zur Reproduktion an Gewässer gebunden. Zudem benötigen sie strukturreiche Landhabitate zum Überwintern und als Zwischenlebensraum. Die Knoblauchkröte bevorzugt offene Agrarlandschaften und Heidegebiete mit grabbaren Böden. Die Wechselkröte besiedelt offene Kulturlandschaften mit grabfähigen Böden und lückiger bzw. niedriger Vegetation. Die Fortpflanzungszeit der Amphibien erstreckt sich je nach Art und Witterungsbedingungen von Anfang März bis Juli. (BfN o. J.)

Nahrungsansprüche: Als Nahrungsquellen dienen u. a. am Boden lebende Käfer, Spinnen, Regenwürmer und Schnecken.

#### Vorkommen im Untersuchungsraum

oximes nachgewiesen oximes potenziell möglich

Beide Arten wurden während der Amphibienkartierungen im westlichen Grabensystem (Gewässerkomplex 1) nachgewiesen. Die Wechselkröte wurde zudem am östlich gelegenen Gewässerkomplex 2 erfasst werden. (AFRY Deutschland GmbH 2024b)

#### Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

#### Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Das geplante Vorhaben befindet sich in unmittelbarer Nähe zu zwei Gewässerkomplexen, in denen die Arten nachgewiesen wurden. Wanderbewegungen der Amphibien zu den Laichgewässern während der Migrationszeiten sowie das Vorkommen von Amphibien während ihrer Aktivitätszeit sind im Umfeld der Gewässer zu erwarten. Somit kann ein baubedingt signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für Individuen durch die Kollision mit Baufahrzeugen sowie durch Bauvorgänge und Baugruben nicht ausgeschlossen werden. Die baubedingte Tötung von Individuen kann durch die Errichtung von Amphibienschutzzäunen entlang des Grabens (Gewässerkomplex 1) und partiell an der östlichen Waldrandgrenze vermieden werden.

Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:

V3<sub>AFB</sub>: Amphibienschutzzäune

Die Amphibienschutzzäune (V3<sub>AFB</sub>) verhindern das Einwandern der Amphibien ins Baufeld und die Querung von planbedingten Zuwegungen (Vorschlag zur Verortung der Schutzzäune s. Plan 1 im Anhang). Die Zäune sind vor Beginn der Rückwanderung der Amphibien aus ihren Laichgewässern in die Winterquartiere zu errichten (spätestens vor Ende September) und bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionsfähig zu erhalten. Damit wird eine Einwanderung der Kröten in jene Ackerflächen (Winterquartiere) verhindert, die später als Baufeld dienen. Selbstleerende Fangeimer entlang des Zaunes gewährleisten eventuell im



#### Knoblauchkröte (Pelobates fuscus), Wechselkröte (Bufo viridis)

Baufeld verblieben Individuen ein eigenständiges Durchwandern des Schutzzaunes aus den potenziellen Gefahrenbereichen.

Die Tötung und Verletzung von Amphibien im Rahmen der Baufeldfreimachung kann mithilfe der geplanten Maßnahme vermieden werden.

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. □ ja 🛛 nein

# Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Amphibien sind gegenüber akustischen und optischen Störungen durch PV-Freiflächenanlagen relativ unempfindlich. Die während der Bauzeit erhöhten akustischen und optischen Reize beschränken sich auf wenige Wochen und bewirken keine signifikante Störwirkung. Baubedingt sind Verhaltensänderungen der Tiere aufgrund von Bauaktivitäten (z. B. Befahrung des Weges, Bewegungen, Anwesenheit von Menschen) möglich, jedoch ist nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen. Betriebs- und anlagenbedingt ergeben sich keine relevanten Störwirkungen für Amphibien.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja 🛛 neir

# Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Der westlich gelegene Graben (Gewässerkomplex 1) befindet sich zwar im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, jedoch nicht auf den Sondergebietsflächen. Da ausschließlich diese von der Bebauung betroffen sind, findet kein Eingriff in die Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Gewässerkomplex 1) statt. Der Gewässerkomplex 2 ist gänzlich außerhalb des Geltungsbereiches lokalisiert und wird von der Planung nicht berührt.

Die grabbaren Ackerflächen, auf denen die Bebauung mit PV-Anlagen geplant ist, sind als potenzieller Landlebensraum, insbesondere von der Knoblauchkröte, zu werten. Der partielle Verlust dieser Flächen stellt für die Art jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung dar, da Ausweichhabitate gleicher Güte in ausreichendem Maße und in nächster Umgebung vorhanden sind und somit die ökologische Funktion der betroffenen Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Teillebensräume durch Barrierewirkung ist aufgrund der Bodenfreiheit der Anlage und der geplanten Einzäunung nicht zu erwarten. Mögliche Wanderkorridore bleiben nach Beendigung der Bauarbeiten bestehen.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. □ ja ☒ nein

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

#### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☑ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

### 5.2 Europäische Vogelarten

Aus den Ergebnissen der avifaunistischen Kartierungen und der Relevanzprüfung (s. Anhang: Tabelle 13) geht hervor, dass für die folgenden Arten und nistökologischen Gilden eine vertiefte Prüfung der Zugriffsverbote notwendig ist:

- Feldlerche
- Rotmilan
- Bodenbrüter (6 Arten)
- Freibrüter (3 Arten)
- Höhlenbrüter (5 Arten)
- Nischenbrüter (2 Art)



#### 5.2.1 Feldlerche (Alauda arvensis)

Feldlerche (Alauda arvensis)			
Schutz- und Gefährdungsstatus			
⊠ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL			
⊠ Rote Liste D: 3	Einstufung des Erhaltungszustandes		
☑ Rote Liste BB: 3	☐ FV günstig/hervorragend		
	☐ U1 ungünstig – unzureichend		
	☐ U2 ungünstig – schlecht		
Postor dedevatelling			

#### Bestandsdarstellung

#### Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB

Verbreitung: Die Feldlerche ist in BB flächendeckend verbreitet (BfN 2019b).

Habitatansprüche: Die Feldlerche ist als ursprünglicher Steppenbewohner eine Charakterart der offenen Feldflur. Die Art besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutztes Grünland und Brachen sowie größere Heidegebiete (NABU o. J.).

Die Hauptbrutzeit liegt zwischen Ende März und Juli. Die bodenbrütende Art platziert ihr Nest bevorzugt in Gras- oder niedrige Krautvegetation mit einer Vegetationshöhe von optimal 15-25 cm und einer Bodenbedeckung von optimal 20-50 % (BMVBS 2008). Für die Feldlerche sind 2 (vereinzelt 3) Bruten pro Saison typisch. Die Art weist eine hohe Ortstreue auf (BMVBS 2008) und zählt zu den schwach lärmempfindlichen Arten (BMVBS 2010).

Nahrungsansprüche: Die Nahrungssuche findet innerhalb und außerhalb des Brutreviers statt. Das Nahrungsspektrum der Feldlerche ist vielseitig. Während der Aufzucht der Jungvögel ab Mitte April werden Insekten, Spinnen, kleine Schnecken und Regenwürmer bevorzugt, im Winter ernährt sie sich von Sämereien (NABU o. J.).

Zugverhalten: Die Feldlerche ist Standvogel bis Kurzstreckenzieher (NABU o. J.). Die Rückkehr in die Brutgebiete erfolgt im Februar/März. Ab Mitte September fliegt die Art in ihre Überwinterungshabitate.

#### Vorkommen im Untersuchungsraum

⋈ nachgewiesen

□ potenziell möglich

Die Art wurde innerhalb des UG (50 m um Plangebiet) mit 16 Revieren nachgewiesen (s. AFRY Deutschland GmbH 2024c). Davon befinden sich 15 Reviere innerhalb des Sondergebietes auf den Offenlandflächen. Die Siedlungsdichte ist als durchschnittlich (2,2 Reviere/10 ha) zu bewerten.

Auf Getreideanbauflächen ist eine Siedlungsdichte von 2-4 Revieren/10 ha normal (Glutz von Blotzheim 1985), maximal nachgewiesene Dichten liegen bei 5-10 Revieren/10 ha (Zaplata & Stöfer 2022; BfN 2022; Peschel & Peschel 2023; LANUV o. J.).

#### Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

#### Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Verletzung und Tötung von Individuen ist durch eine Beschädigung von Gelegen bzw. die Aufgabe der Brut im Rahmen der Baufeldfreimachung möglich. Weiterhin kann eine Neubesiedlung von zwischenzeitlich ungenutzten Offenbodenstandorten des Baufeldes während Bauunterbrechungen stattfinden. Aus diesem Grund kann eine Tötung und Verletzung von Individuen und deren Entwicklungsformen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:

- V4<sub>AFB</sub>: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Bodenbrüter)
- V5<sub>AFB</sub>: Bauzeitenregelung und Vergrämung von Brutvögeln (Bodenbrüter)

Die Vermeidungsmaßnahme  $V4_{AFB}$  schließt die Baufeldfreimachung zur Brutzeit aus. Die Vermeidungsmaßnahme  $V5_{AFB}$  verhindert das erneute Ansiedeln und Brüten der Art im Baufeld während Bauunterbrechungen, so dass bei einer Wiederaufnahme der Bautätigkeit zur Brutzeit ein Töten von Reproduktionsstadien auszuschließen ist.

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. □ ja 🛛 nein



#### Feldlerche (Alauda arvensis)

# Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störungen zur Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit können baubedingt infolge optischer Störreize sowie Lärmimmissionen durch die Präsenz von Baumaschinen oder menschlicher Anwesenheit eintreten. Für alle 15 Feldlerchenbrutpaare besteht die Gefahr von erheblichen baubedingten Störwirkungen, da die von Gassner et al. (2010) angegebene Fluchtdistanz von 20 m unterschritten wird. Allerdings erfolgt i. d. R. keine erneute Nutzung der Nester in der nächsten Brutperiode, weshalb der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt (MLUL 2018). Da die Baufeldfreimachung bereits vor Brutbeginn einsetzt, kann mit Beginn des Brutgeschehens ein Ausweichen der Feldlerche in angrenzende störungsarme Lebensräume erfolgen. Eine erhebliche Störung kann somit vermieden werden und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation ist nicht ableitbar.

Auch als Nahrungshabitat für Bodenbrüter bleiben die Flächen des Solarparks weiterhin erhalten. Die extensivierten, ungedüngten und pestizidfreien PV-Anlagenflächen können innerhalb der intensiv genutzten Agrarlandschaft wertvolle Inseln als Brut- und Nahrungsbiotope für z. B. Schafstelze, Braunkehlchen und Feldlerche darstellen (Herden et al. 2009). Die Individuen haben innerhalb der PV-Anlage einen geschützten Bereich ohne regelmäßige landwirtschaftliche Bearbeitung. Durch die Entwicklung eines extensiven Grünlands zwischen und unterhalb der Module ist eine Ansiedlung von diversen Insektenarten zu prognostizieren, welche die Nahrungsfindung für die Offenlandarten begünstigt. Durch die in 4 m-Abständen aufgestellten Modulreihen und die Gliederung der PV-Anlage mit einem Wildtierkorridor entstehen Freiflächen innerhalb der PV-Anlage, die als Brut- und Nahrungshabitate von der Feldlerche und anderen Bodenbrütern genutzt werden können.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja 🛛 n

# Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Vorhabenbedingt werden im direkten Sinne keine Fortpflanzungsstätten geschädigt, da der Schutz der Feldlerchennester nach jeder Brutsaison erlischt (MLUL 2018) und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison stattfindet. Dennoch sind vorübergehende Einschränkungen der Funktionalität des Gebietes als Fortpflanzungsstätte für die Feldlerche zu erwarten. Aufgrund der gleichwertigen Habitatausstattung im Umfeld besteht für die Art jedoch die Möglichkeit, in die nähere Umgebung auszuweichen. Zudem werden Modulreihenabstände von 4 m eingehalten, wodurch ein ausreichender Abstand zwischen den Solarmodulen gegeben ist, der es der Feldlerche ermöglicht, auf den besonnten und erwärmten Bodenbereichen zwischen den Modulreihen zu brüten. Des Weiteren erfolgt durch die Umwandlung von Acker zu extensiv genutztem Grünland eine Aufwertung des sonst mehr oder weniger dicht bewachsenen Ackers. Darüber hinaus ergeben sich durch die feldlerchengerechte Gestaltung einer nahegelegenen Grünlandbrache zusätzliche Brutplatzmöglichkeiten. Eine weitere Nutzung des Gebietes für Feldlerchen ist somit möglich und die Funktionalität des Gebietes als Fortpflanzungsstätte bleibt langfristig erhalten. Um nachzuweisen, dass die Reviernutzung innerhalb des Solarparks bestehen bleibt, ist ein Feldlerchen-Monitoring über einen Zeitraum von 5 Jahren mit insgesamt 2 Kontrollen durchzu-

Länger anhaltende Bauunterbrechungen können zu einer Neubesiedlung von zwischenzeitlich ungenutzten Offenbodenstandorten im Baufeld führen, so dass die Wiederaufnahme der Bautätigkeiten während der Brutzeit eine Schädigung der Fortpflanzungsstätten der Art zur Folge hätte. Die Wiederbesiedlung ist durch Vergrämungsmaßnahmen zu verhindern.

Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:

- V4<sub>AFB</sub>: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Bodenbrüter)
- V5<sub>AFB</sub>: Bauzeitenreglung und Vergrämung von Brutvögeln (Bodenbrüter)
- V6<sub>AFB</sub>: Feldlerchen-Monitoring
- M3; M6: Multifunktionaler Wildtierkorridor und feldlerchengerechte Gestaltung einer Grünlandbrache

Die Vermeidungsmaßnahme  $V4_{AFB}$  schließt die Baufeldfreimachung zur Brutzeit aus. Die Vermeidungsmaßnahme  $V5_{AFB}$  verhindert das erneute Ansiedeln und Brüten der Art im



Feldlerche	(Alauda	arvensis
i ciaici ciic	Miauua	ai veiisis

Baufeld während Bauunterbrechungen, so dass bei einer Wiederaufnahme der Bautätigkeit zur Brutzeit ein Töten von Reproduktionsstadien auszuschließen ist.

Die feldlerchengerechte Gestaltung einer Grünlandbrache (multifunktionale Maßnahmen M3 und M6) im unmittelbaren Umfeld des Solarparks bietet zusätzliche Brutplätze für die Art. Im Rahmen des Monitorings (V6<sub>AFB</sub>) wird kontrolliert, ob die lokalen Vorkommen der Feldlerche unbeeinträchtigt weiterbestehen oder ob im Falle einer Negativentwicklung weitere Maßnahmen vorzusehen sind.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.  $\ \square$  ja  $\ \boxtimes$  nein

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

#### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- □ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☑ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

#### 5.2.2 Rotmilan (Milvus milvus)

Rotmilan (Milvus milvus)			
Schutz- und Gefährdungsstatus			
□ Anh. IV FFH-Richtlinie			
⊠ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL			
☑ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art			
☑ Rote Liste D: V Einstufung des Erhaltungszustandes			
☑ Rote Liste BB: *  ☐ FV günstig/hervorragend			
	☐ U1 ungünstig – unzureichend		
	☐ U2 ungünstig – schlecht		

#### Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB

Verbreitung: Der Rotmilan ist in Brandenburg flächendeckend verbreitet und gilt hier als ungefährdet (LfU BB 2019).

Habitatansprüche: Der Rotmilan besiedelt bevorzugt offene, abwechslungsreiche Landschaften mit Wäldern und Feldgehölzen. Ende März bis Anfang April, nach Rückkehr in die Brutgebiete, wird mit dem Horstbau begonnen bzw. ein alter Horst für die kommende Brutzeit vorbereitet. Die Balz erfolgt im März und April. Die Horststandorte befinden sich innerhalb kleiner Baumgruppen oder am Waldrand. Bis Ende Juli sind die Jungen flügge. Mit dem Flüggewerden der Jungvögel, verlassen meist auch die Altvögel die unmittelbare Horstumgebung.

Nahrungsansprüche: Der Rotmilan ist Nahrungsgeneralist. Die Jagd findet im Suchflug in offenen Landschaften mit einem Mosaik aus Wiesen, Äckern und möglichst vielen Randstrukturen statt. Große Gebiete des Nahrungsreviers (bis zu 15 km²) werden in einem niedrigen und langsamen Gleit- und Segelflug systematisch nach Beute absucht. Frisch bearbeitete Flächen (z. B. durch Mahd, Ernte, Pflügen) werden vermehrt aufgesucht. Neben Fischen werden auch Vogelarten (Krähen, Wachteln, Rebhühner), kleine Säugetiere, Reptilien, Amphibien und Aas verzehrt. (LANUV NRW o. J.)

Zugverhalten: Der Rotmilan ist ein Zugvogel, der als Kurzstreckenzieher den Winter hauptsächlich in Spanien oder Südfrankreich verbringt. Er überwintert bei ausreichendem Nahrungsangebot jedoch auch in Deutschland (NABU o. J.).

#### Vorkommen im Untersuchungsgebiet

oxdot nachgewiesen oxdot potenziell möglich

Innerhalb des UG (50 m um Plangebiet) wurde ein besetzter Rotmilanhorst in der nördlich des Vorhabens gelegenen kleinen Waldstruktur nachgewiesen (s. AFRY Deutschland GmbH 2024c). Der Abstand des Brutplatzes zur nächstgelegenen Grenze des Geltungsbereiches beträgt ca. 32 m.



#### Rotmilan (Milvus milvus)

# Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

# Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Tötung des Brutpaares kann ausgeschlossen werden, da der Horst geschützt in einem Waldbereich liegt, in welchen bei der Umsetzung des Bebauungsplanes nicht eingegriffen wird. Jedoch können baubedingte Störungen (s. auch nachfolgend: Störungsverbot) im Umfeld des Horstes zu dessen Aufgabe führen. Dies hätte während der Brut- und Aufzuchtzeit, in der Rotmilane besonders störungsempfindlich sind, die Tötung von Entwicklungsstadien der Art zur Folge. Die Fluchtdistanz des Rotmilans zu Störfaktoren beträgt, insbesondere in dem sensiblen Zeitraum von der Eiablage bis zum Flügge werden der Jungtiere, 300 m (Garniel et al. 2010). Dementsprechend ist die Durchführung von Bautätigkeiten im Zeitraum von Anfang März bis Ende August (Brut- und Aufzuchtzeit) in einer Schutzzone von 300 m um den Rotmilanhorst zu unterlassen.

Vorgesehene Vermeidungsmaßnahme:

• V7<sub>AFB</sub>: Schutzzone mit Bauzeitenbeschränkung (Rotmilan)

Die Vermeidungsmaßnahme V7<sub>AFB</sub> verhindert die Störung des Rotmilanbrutpaares während der Brut- und Aufzuchtzeit und damit die störungsbedingte Aufgabe des Horstes sowie sie damit verbundene Tötung von Entwicklungsstadien.

#### Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. □ ja 🛛 nein

# Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Es ist davon auszugehen, dass die intensiv genutzten Äcker des Plangebietes zeitweise (speziell zu Mahd- und Erntezeiten) vom Rotmilan zur Nahrungssuche genutzt werden. Nach Errichtung der PV-Anlage wird die Einsehbarkeit und Zugänglichkeit des temporären Nahrungshabitates gemindert. Jedoch wird durch die Umwandlung der Ackerflächen in extensives Grünland generell das Nahrungsangebot für Greifvögel gesteigert. Zudem befinden sich im Norden des Rotmilanhorstes weiträumige Ackerbereiche, die der Art weiterhin unverändert als Nahrungshabitate zur Verfügung stehen. Es ist nicht mit einer erheblichen Störung bzw. Beeinträchtigung des Rotmilans bei der Nahrungssuche zu rechnen.

Aufgrund der besonderen Empfindlichkeit des Rotmilans während der Brut- und Aufzuchtzeit, ist es möglich, dass die Bautätigkeiten zu Störungen des relevanten Rotmilanbrutpaares führen können. Um eine Störung zu vermeiden, ist die Durchführung von Bautätigkeiten im Zeitraum von Anfang März bis Ende August (Brut- und Aufzuchtzeit) in einer Schutzzone von 300 m um den Rotmilanhorst zu unterlassen.

Vorgesehene Vermeidungsmaßnahme:

• V7<sub>AFB</sub>: Schutzzone mit Bauzeitenbeschränkung (Rotmilan)

Die Vermeidungsmaßnahme V7<sub>AFB</sub> verhindert die Störung des Rotmilanbrutpaares während der Brut- und Aufzuchtzeit und damit die störungsbedingte Aufgabe des Horstes.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja 🛛 nein

# Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Eine anlage- und betriebsbedingte Beschädigung der Fortpflanzungsstätte ist nicht zu erwarten. Aufgrund der Empfindlichkeit des Rotmilans während der Brut- und Aufzuchtzeit, ist es potenziell möglich, dass es durch Störungen im 300 m-Radius um den Horst zur Aufgabe der Brut und damit zum Funktionsverlust der Brutstätte kommen kann. Um eine Störung zu vermeiden, ist die Durchführung von Bautätigkeiten im Zeitraum von Anfang März bis Ende August (Brut- und Aufzuchtzeit) in einer Schutzzone von 300 m um den Rotmilanhorst zu unterlassen.



Rotmilan (Milvus milvus)			
Vorgesehene Vermeidungsmaßnahme:  • V7 <sub>AFB</sub> : Schutzzone mit Bauzeitenbeschränkung (Rotmilan)			
Die Vermeidungsmaßnahme $V7_{AFB}$ verhindert die Störung des Rotmilanbrutpaares während der Brut- und Aufzuchtzeit und damit die störungsbedingte Aufgabe sowie den Funktionsverlust des Horstes.			
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. $\hfill\Box$ ja $\hfill \boxtimes$ nein			
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände			
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
□ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)			

#### 5.2.3 Bodenbrüter

<b>Bodenbrüter:</b> Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> ), Grauammer ( <i>Emberiza calandra</i> ), Heidelerche ( <i>Lullula arborea</i> ), Rotkehlchen ( <i>Erithacus rubecula</i> ), Wachtel ( <i>Coturnix coturnix</i> ), Zilpzalp ( <i>Phylloscopus collybita</i> )			
Schutz- und Gefährdungsstatus			
□ Anh. IV FFH-Richtlinie			
□ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL (s. Tabelle 12)			
□ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art			
☐ Rote Liste D: s. Tabelle 12 Einstufung des Erhaltungszustandes			
☐ Rote Liste BB: s. Tabelle 12	□ FV günstig/hervorragend		
	□ U1 ungünstig – unzureichend		
	☐ U2 ungünstig – schlecht		

### Bestandsdarstellung

#### Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB

Bodenbrüter suchen, je nach Art und präferiertem Brutverhalten, Nistplätze in niedriger, lückiger Vegetation bis hin zu dichtem Gebüsch auf. Grünland und Acker kann als Habitat dienen, solange das Umfeld ausreichend strukturiert ist. Viele Arten errichten ihr Nest jedes Jahr neu, so dass sowohl die Lage als auch die Anzahl der regelmäßig wechselnden Neststandorte nur grob prognostizierbar ist.

Die Nahrung, z. B. Würmer, Insekten, Sämereien, wird am Boden im Offenland gesucht. Das Artenspektrum der im UG festgestellten Brutvögel aus der Gruppe der Bodenbrüter umfasst größtenteils ubiquitäre Arten mit geringer Habitatbindung, die in Brandenburg flächendeckend verbreitet sind und überwiegend als ungefährdet gelten. Die Heidelerche wird in Brandenburg auf der Vorwarnliste geführt (LfU BB 2019).

Voi kommich mit omtersaemangsraam	Vorkommen	im	Untersuchungsraum
-----------------------------------	-----------	----	-------------------

□ nachgewiesen □ potenziell möglich

Die aufgeführten Arten wurden während der Brutvogelkartierung innerhalb des UG (50 m um Plangebiet) erfasst (s. AFRY Deutschland GmbH 2024c).

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

#### Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Im Zuge der Baufeldfreimachung können Brutstandorte von Bodenbrütern beeinträchtigt werden. Geschieht dies während der Brutzeit (Worst-Case-Annahme), ist eine Tötung von Eiern oder Jungvögeln (Reproduktionsstadien) möglich. Auch der Baubeginn während der Brutzeit, unmittelbar neben einem Nest, kann zur Tötung der Reproduktionsstadien durch eine erhebliche Störung der brütenden oder fütternden Vögel führen. Weiterhin kann eine Neubesiedlung von zwischenzeitlich ungenutzten Offenbodenstandorten des Baufeldes während Bauunterbrechungen stattfinden. Aus diesem Grund kann eine Tötung und Verletzung von Individuen und deren Entwicklungsformen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen



**Bodenbrüter:** Goldammer (Emberiza citrinella), Grauammer (Emberiza calandra), Heidelerche (Lullula arborea), Rotkehlchen (Erithacus rubecula), Wachtel (Coturnix coturnix), Zilpzalp (Phylloscopus collybita)

werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollision von Brutvögeln an PV-FFA ist nicht bekannt.

Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:

- V4<sub>AFB</sub>: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Bodenbrüter)
- V5<sub>AFB</sub>: Bauzeitenreglung und Vergrämung von Brutvögeln (Bodenbrüter)

Die Vermeidungsmaßnahme  $V4_{AFB}$  schließt die Baufeldfreimachung zur Brutzeit aus. Die Vermeidungsmaßnahme  $V5_{AFB}$  vermeidet das erneute Ansiedeln und Brüten der Arten im Baufeld durch eine kontinuierliche Bauausführung oder während Bauunterbrechungen durch Vergrämung, so dass bei einer Wiederaufnahme der Bautätigkeit ein Töten von Reproduktionsstadien auszuschließen ist.

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. □ ja 🔻 nein

# Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Bei den aufgeführten Bodenbrüterarten handelt es sich um Arten, die eine landes- und bundesweite Omnipräsenz aufzeigen und im Land Brandenburg zumeist flächendeckend verbreitet sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes aufgrund lokal kleinräumig verlärmter Bereiche über den zeitlich eng begrenzten Bauzeitraum führt mit hinreichender Sicherheit nicht zu einer Erfüllung des Verbotstatbestandes, da die Störung nicht als erheblich im Sinne der Gesetzgebung zu werten ist. Zudem setzt die vorhabenbedingte Störung durch die Baufeldfreimachung vor Beginn der Brutsaison ein, so dass mit Start der Fortpflanzungszeit ggf. das Ausweichen der Arten in angrenzende, störungsarme Habitate möglich ist. Gegenüber den betriebsbedingten Wirkungen (Lärm, Licht, Wartung) sind die Arten unempfindlich.

Auch als Nahrungshabitat für Bodenbrüter bleiben die Flächen des Solarparks weiterhin erhalten. Die extensivierten, ungedüngten und pestizidfreien PV-Anlagenflächen können innerhalb der intensiv genutzten Agrarlandschaft wertvolle Inseln als Brut- und Nahrungsbiotope für z. B. Schafstelze, Braunkehlchen und Feldlerche darstellen (Herden et al. 2009). Die Individuen haben innerhalb der PV-Anlage einen geschützten Bereich ohne regelmäßige landwirtschaftliche Bearbeitung. Durch die Entwicklung eines extensiven Grünlands zwischen und unterhalb der Module ist eine Ansiedlung von diversen Insektenarten zu prognostizieren, welche die Nahrungsfindung für die Offenlandarten begünstigt. Durch die in 4 m-Abständen aufgestellten Modulreihen und die Gliederung der PV-Anlage mit einem Wildtierkorridor entstehen Freiflächen innerhalb der PV-Anlage, die als Brut- und Nahrungshabitate von Bodenbrütern genutzt werden können.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja 🛛 nein

# Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die festgestellten Reviere der ermittelten Arten befanden sich nicht auf den Offenflächen, sondern ausschließlich in den randlichen Vegetationsstrukturen. Bei den im UG vorkommenden Bodenbrütern handelt es sich um solche, bei denen der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt (MLUL 2018). Für diese Arten ist eine bau- und anlagebedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten lediglich zur Brutzeit möglich.

Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:

- V4<sub>AFB</sub>: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit
- V5<sub>AFB</sub>: Vergrämung von Brutvögeln im nicht aktiven Baufeld

Die Vermeidungsmaßnahme  $V4_{AFB}$  schließt die Baufeldfreimachung zur Brutzeit aus. Die Vermeidungsmaßnahme  $V5_{AFB}$  vermeidet das erneute Ansiedeln und Brüten der Arten im Baufeld durch eine kontinuierliche Bauausführung oder während Bauunterbrechungen



Bodenbrüter: Goldammer (Emberiza citrinella), Grauammer (Emberiza calandra), Heidelerche (Lullula arborea), Rotkehlchen (Erithacus rubecula), Wachtel (Coturnix coturnix), Zilpzalp (Phylloscopus collybita) durch Vergrämung, so dass bei einer Wiederaufnahme der Bautätigkeit ein Töten von Reproduktionsstadien auszuschließen ist. Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. □ ja □ nein Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG □ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☑ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Pr
üfung endet hiermit)

#### 5.2.4 Freibrüter

<b>Freibrüter:</b> Amsel ( <i>Turdus merula</i> ), Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> ), Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> )							
Schutz- und Gefährdungsstatus							
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie							
$\square$ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch	-RL (s. Tabelle 12)						
$\hfill\Box$ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs.	1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art						
☐ Rote Liste D: s. Tabelle 12	Einstufung des Erhaltungszustandes						
☐ Rote Liste BB: s. Tabelle 12	☐ FV günstig/hervorragend						
☐ U1 ungünstig – unzureichend							
☐ U2 ungünstig – schlecht							
Bestandsdarstellung							
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitun	a in BB						

Freibrüter sind bei der Wahl ihrer Neststandorte nicht auf Höhlungen oder Nistkästen angewiesen. Vielmehr befinden sich Nistplätze, je nach Art, an sehr unterschiedlichen Stellen, wobei Bäume, Sträucher und Hecken grundsätzlich für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten in Betracht gezogen werden können. Es besteht eine gewisse Ortstreue der Arten. Die Nahrung wird in Gehölzbeständen sowie auf Brachen, Grünland und Äckern aesucht.

Das Artenspektrum der im UG festgestellten Brutvögel aus der Gruppe der Freibrüter umfasst ubiquitäre Arten mit geringer Habitatbindung, die in Brandenburg flächendeckend verbreitet sind und als ungefährdet gelten.

#### Vorkommen im Untersuchungsraum

 □ nachgewiesen □ potenziell möglich

Die aufgeführten Arten wurden während der Brutvogelkartierung innerhalb des UG (50 m um Plangebiet) erfasst (s. AFRY Deutschland GmbH 2024c).

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 **BNatSchG** 

#### Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Bei der Umsetzung des Bebauungsplans sind keine Eingriffe in Gehölzstrukturen notwendig. Die Tötung und die Verletzung von baumbrütenden Arten sind demnach nicht zu erwarten. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollision von Brutvögeln an PV-FFA ist nicht bekannt.

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. □ ja

#### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 **BNatSchG**

Bei den nachgewiesenen Vogelarten handelt es sich um häufige Arten, die eine landes- und bundesweite Omnipräsenz aufzeigen und im Land Brandenburg flächendeckend verbreitet sind (LfU BB 2019). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten aufgrund lokal kleinräumig verlärmter Bereiche über einen zeitlich eng begrenzten Zeitraum führt mit hinreichender Sicherheit nicht zu einer Erfüllung des Verbotstatbestandes, da die



<b>Freibrüter:</b> Amsel ( <i>Turdus merula</i> ), Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> ), Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> )						
Störung nicht als erheblich im Sinne der Gesetzgebung zu werten ist. Gegenüber den betriebsbedingten Wirkungen (Lärm, Licht, Wartung) sind die Arten unempfindlich.						
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja						
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG						
Die im UG erfassten Freibrüter nutzen ihr Nest nicht erneut, demnach erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (MLUL 2018). Da zudem keine Gehölzentnahmen geplant sind, ist nicht mit einer Beschädigung oder						
Zerstörung von Brutplätzen der Freibrüter zu rechnen.						
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. $\ \square$ ja $\ \boxtimes$ nein						
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände						
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG						
□ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☑ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)						

#### 5.2.5 Höhlenbrüter

<b>Höhlenbrüter:</b> Blaumeise ( <i>Parus caeruleus</i> ), Buntspecht ( <i>Dendrocopos major</i> ), Kohlmeise ( <i>Parus major</i> ), Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> ), Waldkauz ( <i>Strix aluco</i> )					
Schutz- und Gefährdungsstatus					
□ Anh. IV FFH-Richtlinie □ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch	-RL (s. Tabelle 12)				
☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs.	· ·				
□ Rote Liste D: s. Tabelle 12 □ Rote Liste BB: s. Tabelle 12 □ FV günstig/hervorragend □ U1 ungünstig – unzureichend □ U2 ungünstig – schlecht					

### Bestandsdarstellung

#### Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB

Vögel der Gruppe der Höhlenbrüter erweisen sich als hochmobile Individuen mit der artspezifischen Befähigung, nahezu alle heimischen Lebensräume als Bruthabitat zu erschließen. Sie sind hierbei aufgrund ihrer Brutbiologie auf das Vorhandensein geeigneter Bruthöhlen angewiesen. Je nach Spezialisierungsgrad werden unterschiedliche Höhlungen (z. B. Baumhöhlen, Nistkästen) als Bruthabitat beansprucht. Es werden sowohl bereits vorhandene Höhlen besiedelt als auch eigens Baumhöhlen angelegt.

Das Artenspektrum der im UG festgestellten Brutvögel aus der Gruppe der Höhlenbrüter umfasst überwiegend ubiquitäre Arten, die in Brandenburg flächendeckend verbreitet sind und als ungefährdet gelten.

### Vorkommen im Untersuchungsraum

☑ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die aufgeführten Arten wurden während der Brutvogelkartierung innerhalb des UG (50 m um Plangebiet) erfasst (s. AFRY Deutschland GmbH 2024c).

# Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

#### Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Bei der Umsetzung des Bebauungsplans sind keine Eingriffe in Gehölzstrukturen notwendig. Die Tötung und die Verletzung von Höhlenbrütern sind demnach nicht zu erwarten. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollision von Brutvögeln an PV-FFA ist nicht bekannt.



<b>Höhlenbrüter:</b> Blaumeise (Parus c (Parus major), Star (Sturnus vulga		ocopos m	ajor), Kohlmeise			
Der Verbotstatbestand "Fangen	n, Töten, Verletzen" tritt ein	ո. □ ja	⊠ nein			
Prognose und Bewertung der BNatSchG	Störungstatbestände gem	äß § 44	Abs. 1, Nr. 2			
Bei den Arten handelt es sich um h präsenz aufzeigen und im Land Bra BB 2019). Eine Verschlechterung d räumig verlärmter Bereiche über ei chender Sicherheit nicht zu einer E als erheblich im Sinne der Gesetzge Wirkungen (Lärm, Licht, Wartung)	andenburg zumeist flächended es Erhaltungszustandes der A inen zeitlich eng begrenzten z rfüllung des Verbotstatbestan ebung zu werten ist. Gegenüb	ckend ver rten aufg Zeitraum des, da d	breitet sind (LfU rund lokal klein- führt mit hinrei- ie Störung nicht			
Der Verbotstatbestand "erhebli	che Störung" tritt ein.	□ ja	⊠ nein			
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG  Da vorhabenbedingt keine Gehölze verloren gehen, ist nicht mit einer Beschädigung oder Zerstörung von Brutplätzen der Höhlenbrüter zu rechnen.  Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. □ ja ☒ nein  Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände  Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG  □ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)						
zungs- und Ruhestätten" tritt e Zusammenfassende Feststellun Die Verbotstatbestände nach §  treffen zu (Darlegung der Gründe	in.	⊠ neir en Verbo NatSchG	1			
zungs- und Ruhestätten" tritt e Zusammenfassende Feststellun Die Verbotstatbestände nach §  treffen zu (Darlegung der Gründe	in.	⊠ neir en Verbo NatSchG	1			
zungs- und Ruhestätten" tritt e Zusammenfassende Feststellun Die Verbotstatbestände nach § □ treffen zu (Darlegung der Gründe ⊠ treffen nicht zu (artenschutzrech	in. □ ja  ig der artenschutzrechtlich  44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Br e für eine Ausnahme erforderl itliche Prüfung endet hiermit)	⊠ neir en Verbo NatSchG ich)	otstatbestände			
zungs- und Ruhestätten" tritt e  Zusammenfassende Feststellun  Die Verbotstatbestände nach §  □ treffen zu (Darlegung der Gründe  ⊠ treffen nicht zu (artenschutzrech  5.2.6 Nischenbrüter  Nischenbrüter: Gartenbaumläufe	in. □ ja  ing der artenschutzrechtlich  44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Br  e für eine Ausnahme erforderl  atliche Prüfung endet hiermit)  r (Certhia brachydactyla), Zan	⊠ neir en Verbo NatSchG ich)	otstatbestände			
zungs- und Ruhestätten" tritt e  Zusammenfassende Feststellun  Die Verbotstatbestände nach §  □ treffen zu (Darlegung der Gründe  ☑ treffen nicht zu (artenschutzrech  5.2.6 Nischenbrüter  Nischenbrüter: Gartenbaumläufer  glodytes)	in. □ ja  ing der artenschutzrechtlich  44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Br  e für eine Ausnahme erforderl  atliche Prüfung endet hiermit)  r (Certhia brachydactyla), Zan	⊠ neir en Verbo NatSchG ich)	otstatbestände			
zungs- und Ruhestätten" tritt e  Zusammenfassende Feststellun  Die Verbotstatbestände nach §  □ treffen zu (Darlegung der Gründe  ☑ treffen nicht zu (artenschutzrech  5.2.6 Nischenbrüter  Nischenbrüter: Gartenbaumläufer  glodytes)  Schutz- und Gefährdungsstatus  □ Anh. IV FFH-Richtlinie  □ europäische Vogelart gemäß Art	in. □ ja  ing der artenschutzrechtlich  44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Br  e für eine Ausnahme erforderl  atliche Prüfung endet hiermit)  r (Certhia brachydactyla), Zan  i. 1 VSch-RL (s. Tabelle 12)	⊠ neir en Verbo NatSchG ich)	otstatbestände  Troglodytes tro-			
zungs- und Ruhestätten" tritt e  Zusammenfassende Feststellun  Die Verbotstatbestände nach §  ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe  ☑ treffen nicht zu (artenschutzrech  5.2.6 Nischenbrüter  Nischenbrüter: Gartenbaumläufer  glodytes)  Schutz- und Gefährdungsstatus  ☐ Anh. IV FFH-Richtlinie	in. □ ja  ing der artenschutzrechtlich  44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Br  e für eine Ausnahme erforderl  atliche Prüfung endet hiermit)  r (Certhia brachydactyla), Zan  i. 1 VSch-RL (s. Tabelle 12)	⊠ neir en Verbo NatSchG ich)	otstatbestände  Troglodytes tro-			
zungs- und Ruhestätten" tritt e  Zusammenfassende Feststellun  Die Verbotstatbestände nach §  □ treffen zu (Darlegung der Gründe  ☑ treffen nicht zu (artenschutzrech  5.2.6 Nischenbrüter  Nischenbrüter: Gartenbaumläufer  glodytes)  Schutz- und Gefährdungsstatus  □ Anh. IV FFH-Richtlinie  □ europäische Vogelart gemäß Art  □ durch Rechtsverordnung nach §  □ Rote Liste D: s. Tabelle 12	in. □ ja  Ing der artenschutzrechtlich  44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Br  Ing für eine Ausnahme erforderlatliche Prüfung endet hiermit)  In (Certhia brachydactyla), Zau  In 1 VSch-RL (s. Tabelle 12)  In 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gesteinstufung des Erhaltungszu	⊠ neir en Verbo NatSchG ich)  unkönig (	otstatbestände  Troglodytes tro-			
zungs- und Ruhestätten" tritt e  Zusammenfassende Feststellun  Die Verbotstatbestände nach §  □ treffen zu (Darlegung der Gründe  ☑ treffen nicht zu (artenschutzrech  5.2.6 Nischenbrüter  Nischenbrüter: Gartenbaumläufer  glodytes)  Schutz- und Gefährdungsstatus  □ Anh. IV FFH-Richtlinie  □ europäische Vogelart gemäß Art  □ durch Rechtsverordnung nach §	in. □ ja  Ing der artenschutzrechtlich  44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Br  In für eine Ausnahme erforderl  Intliche Prüfung endet hiermit)  In (Certhia brachydactyla), Zau  In 1 VSch-RL (s. Tabelle 12)  In 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ges	☑ neir en Verbo NatSchG ich)  unkönig ( schützte / standes	otstatbestände  Troglodytes tro-			

### Bestandsdarstellung

#### Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB

Nischenbrüter nutzen für ihren Nestbau Nischen an und in unterschiedlichsten Strukturen, wie z. B. Felswänden, Geröllhalden, Gebäuden, Bäumen und Böschungen. Als Nahrungsquellen werden u. a. Insekten, Würmer, Schnecken, Spinnen und Sämereien genutzt. Das Artenspektrum der im UG festgestellten Brutvögel aus der Gruppe der Nischenbrüter umfasst ubiquitäre Arten, die in Brandenburg flächendeckend verbreitet sind und als ungefährdet gelten.

#### Vorkommen im Untersuchungsraum

oximes nachgewiesen oximes potenziell möglich

Die aufgeführten Arten wurden während der Brutvogelkartierung innerhalb des UG (50 m um Plangebiet) erfasst (s. AFRY Deutschland GmbH 2024c). Die beiden Nischenbrüterarten besiedelten die im Nordosten verlaufenden Waldstrukturen.

#### Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

**Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**Bei der Umsetzung des Bebauungsplans sind keine Eingriffe in Gehölzstrukturen notwendig. Die Tötung und die Verletzung von Nischenbrütern sind demnach nicht zu erwarten.



<b>Nischenbrüter:</b> Gartenbaumläufer ( <i>Certhia brachydactyla</i> ), Zaunkönig ( <i>Troglodytes troglodytes</i> )
Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollision von Brutvögeln an PV-FFA ist nicht bekannt.
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. □ ja 🛛 nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG
Bei den Arten handelt es sich um häufige Arten, die eine landes- und bundesweite Omnipräsenz aufzeigen und im Land Brandenburg zumeist flächendeckend verbreitet sind (LfU BB 2019). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten aufgrund lokal kleinräumig verlärmter Bereiche über einen zeitlich eng begrenzten Zeitraum führt mit hinreichender Sicherheit nicht zu einer Erfüllung des Verbotstatbestandes, da die Störung nicht als erheblich im Sinne der Gesetzgebung zu werten ist. Gegenüber den betriebsbedingten Wirkungen (Lärm, Licht, Wartung) sind die Arten unempfindlich.
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja 🛛 nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
V. m. Abs. 5 BNatSchG Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Nischenbrüter ist nicht zu er-
V. m. Abs. 5 BNatSchG Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Nischenbrüter ist nicht zu erwarten, da vorhabenbedingt keine Gehölzentnahme stattfindet.  Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflan-
V. m. Abs. 5 BNatSchG  Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Nischenbrüter ist nicht zu erwarten, da vorhabenbedingt keine Gehölzentnahme stattfindet.  Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. □ ja ☒ nein  Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände  Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
V. m. Abs. 5 BNatSchG  Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Nischenbrüter ist nicht zu erwarten, da vorhabenbedingt keine Gehölzentnahme stattfindet.  Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. □ ja ☒ nein  Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

### 6 Maßnahmenverzeichnis

Aus der Prüfung der Zugriffsverbote lassen sich die folgenden erforderlichen Maßnahmen (Tabelle 2) ableiten. Es wird darauf verwiesen, dass auf der nachgelagerten Ebene des Bauantrags zur regelmäßigen Kontrolle der Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben zudem eine umweltfachliche Baubegleitung einzuplanen ist.

Tabelle 2: Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahme	Bezeichnung
V1 <sub>AFB</sub>	Reptilienschutzzäune
V2 <sub>AFB</sub>	Vergrämung von Reptilien
V3 <sub>AFB</sub>	Amphibienschutzzäune
V4 <sub>AFB</sub>	Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Bodenbrüter)
V5 <sub>AFB</sub>	Vergrämung von Brutvögeln im nicht aktiven Baufeld (Bodenbrüter)
V6 <sub>AFB</sub>	Feldlerchen-Monitoring
V7 <sub>AFB</sub>	Schutzzone mit Bauzeitenbeschränkung (Rotmilan)
M3; M6	Anlage von Habitatstrukturen für Reptilien
M3; M6	Multifunktionaler Wildtierkorridor und feldlerchengerechte Gestaltung einer Grünlandbrache

Nachfolgend werden Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung einer Verletzung der Verbotstatbestände gem.  $\S$  44 Abs. 1 BNatSchG dargestellt. Dabei handelt es sich um



Schutzvorkehrungen, die das Risiko einer Verletzung bzw. der Tötung streng und besonders geschützter Arten minimieren bzw. verhindern.

Eine detaillierte Beschreibung der Maßnahmen ist den Maßnahmenblättern des Umweltberichtes (s. AFRY Deutschland GmbH 2025) zu entnehmen.

#### V1<sub>AFB</sub>: Reptilienschutzzäune

Durch das Aufstellen von Reptilienschutzzäunen kann die baubedingte Tötung von Reptilien vermieden werden (Vorschlag zur Verortung der Schutzzäune s. Plan 1 im Anhang). Die Zäune sind vor Beginn der Aktivitätszeit der Zauneidechse (spätestens zum 31. März eines Jahres) zu errichten und bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionsfähig zu erhalten. Die Schutzzäune verhindern das Einwandern der Zauneidechse ins Baufeld und die Querung von planbedingten Zuwegungen. Somit kann die Tötung und Verletzung von Zauneidechse im Rahmen der Baufeldfreimachung vermieden werden. Der genaue Verlauf der Schutzzäune ist mit der umweltfachlichen Baubegleitung abzustimmen und an den Bauablauf anzupassen.

Entlang des Zaunes sind selbstleerende Fangeimer einzusetzen. Diese gewährleisten eventuell im Baufeld verblieben Individuen ein eigenständiges Durchwandern des Schutzzaunes aus den potenziellen Gefahrenbereichen. Der Zaun ist regelmäßig auf Schäden zu untersuchen und ggf. zu reparieren oder zu ersetzen.

#### V2<sub>AFB</sub>: Vergrämung von Reptilien

Vergrämungsmaßnahmen, wie Vergrämungsmahd und das Entfernen von Versteckmöglichkeiten, sind vor der Zaunstellung durchzuführen, um die Tiere aus den potenziellen Gefahrenbereichen zu vertreiben.

#### V3<sub>AFB</sub>: Amphibienschutzzäune

Durch das Aufstellen von Amphibienschutzzäunen kann die baubedingte Tötung von Amphibien vermieden werden. Die Zäune sind vor Beginn der Rückwanderung der Amphibien aus ihren Laichgewässern in die Winterquartiere zu errichten (spätestens vor Ende September) und bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionsfähig zu erhalten. Damit wird eine Einwanderung der Kröten in jene Ackerflächen (Winterquartiere) verhindert, die später als Baufeld dienen. Zudem wird die Querung von Bauverkehrswegen durch die Schutzzäune verhindert und die Tötung und Verletzung von Amphibien im Rahmen der Bauarbeiten kann vermieden werden (Vorschlag zur Verortung der Schutzzäune s. Plan 1 im Anhang). Der genaue Verlauf der Schutzzäune ist mit der umweltfachlichen Baubegleitung abzustimmen und an den Bauablauf anzupassen.

Entlang des Zaunes sind selbstleerende Fangeimer einzusetzen. Diese gewährleisten eventuell im Baufeld verblieben Individuen ein eigenständiges Durchwandern des Schutzzaunes aus den potenziellen Gefahrenbereichen. Der Zaun ist durch die umweltfachlichen Baubegleitung regelmäßig auf seine Funktionstüchtigkeit zu überprüfen sowie ggf. zu reparieren oder zu ersetzen.

#### V4<sub>AFB</sub>: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Bodenbrüter)

Um zu vermeiden, dass im Eingriffsbereich bodenbrütende Vogelarten verletzt oder getötet bzw. ihre Entwicklungsstadien beschädigt oder zerstört werden, sind Baufeldfreimachungen durch Bodenarbeit außerhalb der Hauptbrutzeiten der Bodenbrüter (insbesondere der Feldlerche), welche sich über den Zeitraum vom 01. März bis 15. August erstreckt, durchzuführen (vgl. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG). Für Vogelarten, deren Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt, wird somit gleichzeitig eine Verletzung des Schädigungsverbots vermieden.

V5<sub>AFB</sub>: Bauzeitenregelung und Vergrämung von Brutvögeln (Bodenbrüter)



Außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern, d. h. von Mitte August bis Ende Februar, ist davon auszugehen werden, dass alle Jungvögel geschlüpft sind und das Nest bereits verlassen haben, so dass nicht mit einer Tötung zu rechnen ist, wenn Bauaktivitäten in diesem Zeitraum stattfinden.

Die Durchführung von Baumaßnahmen ist auch außerhalb dieses Zeitraumes gestattet, sofern ein kontinuierlicher Baubetrieb (inkl. bauvorbereitenden Arbeiten) ohne längere Unterbrechungen von mehr als 7 Tage gewährleistet wird, welcher zudem vor Beginn der Vogelbrutzeit spätestens Ende Februar startet und in die Brutzeit hineinführt. Es ist in diesem Fall davon auszugehen, dass sich Vogelarten, die die baubedingten Wirkfaktoren (u. a. Baulärm, Präsenz von Menschen und Maschinen) als störend empfinden, sich ausschließlich in entsprechender Fluchtdistanz zum Brutgeschäft niederlassen. Die Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. Schädigung von Gelegen kann so verhindert werden.

Als Alternative zur kontinuierlichen Bauausführung können Vergrämungsmaßnahmen (wie z.B. das Ausbringung von Vergrämungsstäben mit Flatterbändern) durchgeführt werden, die mit der umweltfachlichen Baubegleitung abzustimmen sind.

Für alle Baumaßnahmen ist ein Baubeginn vor dem 15. August möglich, wenn durch eine ornithologische Kontrolle der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung des Fortpflanzungsgeschehens erfolgen wird.

#### V6<sub>AFB</sub>: Feldlerchen-Monitoring

Es ist ein Feldlerchen-Monitoring durchzuführen, um nachzuweisen, dass die Reviernutzung innerhalb des Solarparks erhalten bleibt. Das Monitoring erfolgt über einen Zeitraum von 5 Jahren mit insgesamt 2 Untersuchungen. Die erste Kontrolle findet 1-2 Jahre nach Fertigstellung des Solarparks statt, die zweite nach 5 Jahren. Im Falle einer Negativentwicklung des Bestandes sind weitere Maßnahmen für den Erhalt der lokalen Feldlerchenpopulation vorzusehen.

#### V7<sub>AFB</sub>: Schutzzone mit Bauzeitenbeschränkung (Rotmilan)

Zum Schutz des insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit störungsempfindlichen Rotmilans sind im Zeitraum vom 01. März und 31. August eines Jahres Bautätigkeiten in einer Schutzzone von 300 m um den relevanten Rotmilanhorst zu unterlassen. Der Abstand von 300 m ergibt sich aus der Fluchtdistanz des Rotmilans zu Störfaktoren (Garniel et al. 2010).

#### M3; M6: Anlage von Habitatstrukturen für Reptilien

Im Rahmen der multifunktionalen Maßnahmen M3 und M6 (s. Umweltbericht, AFRY Deutschland GmbH 2025) erfolgt u. a. die Anlage von Stein- und/oder Totholzhaufen oder Bienenburgen. Somit werden zusätzliche Habitatstrukturen für die Zauneidechse und generell für Reptilien geschaffen.

# M3; M6: Multifunktionaler Wildtierkorridor und feldlerchengerechte Gestaltung einer Grünlandbrache

Im Rahmen der multifunktionalen Maßnahmen M3 und M6 (s. Umweltbericht, AFRY Deutschland GmbH 2025) erfolgt u. a. die feldlerchengerecht Gestaltung einer Grünlandbrache. Im zentralen Bereich der Brache sind zwei Pflaumenbüsche verortet. Feldlerchen halten Abstände zu vertikalen Strukturen und Einzelbäumen. Um die Grünlandbrache für die Feldlerche attraktiver zu gestalten, werden beide Gebüsche, welche nicht unter den Schutz der Baumschutzverordnung fallen, entnommen. Auf der Brachfläche soll eine Selbstbegrünung stattfinden sowie eine jährliche Mahd im Herbst, um ein zu starkes Vegetationswachstum zu verhindern. Die Mahd hat ausschließlich außerhalb der Hauptbrutzeit der Feldlerche (frühstens ab 15. August) stattzufinden. Aufkommende Gehölze sollen entfernt werden. Es sollen verstreut



Lücken in der Vegetation und offene Bodenstellen entstehen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmittel und Düngungen sind untersagt.

Zudem wird die Fläche des geplanten Wildtierkorridors, welcher zwischen dem Sondergebiet 2 und Sondergebiet 3 des Geltungsbereiches angelegt wird, von Störungen freigehalten und dient der Feldlerche sowie weiteren Bodenbrüter als zusätzliche Schutz-, Brut-, Nahrungs- und Rückzugsfläche.

#### Umweltfachliche Baubegleitung

Auf der nachgelagerten Ebene des Bauantrags ist eine umweltfachliche Bauüberwachung durch qualifiziertes Fachpersonal mit dem Schwerpunkt Naturschutz einzuplanen, um die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben regelmäßig zu kontrollieren und zu unterstützen. Diese ist im Vorfeld der Bautätigkeiten einzusetzen und regelmäßig über den Baufortschritt und Vorkommnisse zu unterrichten. Aufgabe der umweltfachlichen Bauüberwachung ist es, die Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen während und vor der Bauzeit zu begleiten, so dass diese fach- und fristgerecht erfolgen.



### 7 Zusammenfassung

Die Gemeinde Märkische Heide im Landkreis Dahme-Spreewald beabsichtigt die Nutzung von Solarenergie durch eine Photovoltaik-Freiflächenanlage auf den Flächen der Gemeinde städtebaulich zu regeln. Hierzu soll der Bebauungsplan (BP) "Solarpark Leibchel-Glietz" aufgestellt sowie der Flächennutzungsplan (FNP) geändert werden.

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde eine Relevanzprüfung für alle potenziell und/oder nachweislich im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten durchgeführt. Es wurden die Arten ermittelt, für die ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) nicht von vornherein auszuschließen ist.

#### Europäische Vogelarten

Für folgende Arten erfolgte eine Art-für-Art-Prüfung:

- Rotmilan
- Feldlerche

Die folgenden Gilden wurden geprüft:

- Bodenbrüter (6 Arten)
- Freibrüter (3 Arten)
- Höhlenbrüter (5 Arten)
- Nischenbrüter (2 Arten)

#### Reptilien

Eine Art-für-Art-Prüfung wurde durchgeführt für:

Zauneidechse

#### <u>Amphibien</u>

Eine gemeinsame Prüfung wurde durchgeführt für:

• Knoblauchkröte und Wechselkröte

Die folgenden Maßnahmen wurden festgelegt, um eine Gefährdung der betroffenen Arten zu verhindern.

Maßnahme	Bezeichnung
V1 <sub>AFB</sub>	Reptilienschutzzäune
V2 <sub>AFB</sub>	Vergrämung von Reptilien
V3 <sub>AFB</sub>	Amphibienschutzzäune
V4 <sub>AFB</sub>	Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Bodenbrüter)
V5 <sub>AFB</sub>	Vergrämung von Brutvögeln im nicht aktiven Baufeld (Bodenbrüter)
V6 <sub>AFB</sub>	Feldlerchen-Monitoring
V7 <sub>AFB</sub>	Schutzzone mit Bauzeitenbeschränkung (Rotmilan)
M3; M6	Anlage von Habitatstrukturen für Reptilien
M3; M6	Multifunktionaler Wildtierkorridor und feldlerchengerechte Gestaltung einer Grünlandbrache

Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind für keine der Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Für alle Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Population ausgeschlossen werden, so dass sich auch der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtert.



### 8 Quellenverzeichnis

### Fachgutachten

- AFRY Deutschland GmbH (2025): Umweltbericht zum Bebauungsplan Solarpark Leibchel-Glietz.
- AFRY Deutschland GmbH (2024a): Kartierbericht zu Reptilien 2024. Solarpark Leibchel Glietz.
- AFRY Deutschland GmbH (2024b): Kartierbericht zu Amphibien 2024. Solarpark Leibchel Glietz.
- AFRY Deutschland GmbH (2024c): Kartierbericht zur Avifauna 2024. Solarpark Leibchel

#### Literatur

- Brandt, I. & K. Feuerriegel (2004): Artenhilfsprogramm und Rote Liste. Amphibien und Reptilien in Hamburg. Verbreitung, Bestand und Schutz der Herpetofauna im Ballungsraum Hamburg Hamburg.
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (o. J.): Artenportraits. Online URL: https://www.bfn.de/artenportraits
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2019): FFH-Bericht 2019. Online URL: https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2022): Raumbedarf und Aktionsräume von Arten Teil 2: Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie. Fachinformationssystem FFH-VP-Info.
- European Commission (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Online URL: https://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/pdf/guidance\_en.pdf
- Garniel et al. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.). Bonn.
- Glutz von Blotzheim (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas.
- Herden, C., Gharadjedaghi, B., Rassmus, J. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. Endbericht. BfN-Skripten 247. Bonn.
- Hüppop, O; H.-G. Bauer; H. Haupt; T. Ryslavy; P. Südbeck; Wahl, J. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands. 1. Fassung. 31. Dezember 2012. Ber. Vogelschutz 49/50: 23 83
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) (o. J.): Planungsrelevante Arten. Artengruppe Vögel. Online URL: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste
- Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU BB) (Hrsg.) (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 2, 3(28).
- Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU BB) (2022): Land Brandenburg. Rastgebietskulisse.

  Online URL: https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Karte-Rastgebietskulisse-Land-Brandenburg.pdf



- Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) (Hrsg.) (2022): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. Stand: 08/2022.
- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) (2018): Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten (Niststättenerlass).
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) (o. J.): NABU-Vogelporträts. Steckbriefe und Bilder von 314 Vogelarten in Deutschland. Online URL: https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraets/
- Peschel, T., Peschel, R. (2023): Photovoltaik und Biodiversität Integration statt Segregation! Solarparks und das Synergiepotenzial für Förderung und Erhalt von biologischer Vielfalt. Naturschutz und Landschaftsplanung 55 (2), 18-25.
- Schneeweiß et al. (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet Was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Naturschutz und Landschaftspflege Brandenburg 23 (1).
- Scholz (1962): Naturräumliche Gliederung Brandenburgs.
- Zaplata & Stöfer (2022): Metakurzstudie zu Solarparks und Vögeln des Offenlands. NABU. Stand: 18.03.2022.

### Kartenportale

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (o. J.): Kartenanwendung Naturschutzfachdaten.

Themenkarten. Online – URL: https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/naturschutzfachdaten/kartenanwendung/kartenanwendung-naturschutzfachdaten/



# 9 Anhang

Abschichtungstabellen für die Arten des Anhang IV der FFH-RL

# A-1 Abschichtung Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Tabelle 3: Relevanzprüfung – Säugetiere ohne Fledermäuse

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ BB	Potenzielles Vorkommen im UR*	Nachweis im UR des Vor- habens	Beeinträchti- gung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art bzw. Prüfmethode, wenn Ausschluss nicht möglich
Biber	Castor fiber	V	1	FV	+	k. A.	-	kein geeignetes Habitat im UG: besiedelt stehende und langsam fließende Gewässer und Uferbö- schungen mit weichen Gehölzen in Ufernähe und grabbaren Ufern (BfN o. J.)
Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	U2	-	k. A.	-	keine Artvorkommen im UR be- kannt
Fischotter	Lutra lutra	3	1	U1	+	k. A.	-	kein geeignetes Habitat im UG: besiedelt strukturreiche Gewässer mit dauerhafter Wasserführung (Neubert & Wachlin 2004b)
Wolf	Canis lupus	1	x	k. A.	-	k. A.	-	Das Plangebiet gehört zum Verbreitungsgebiet des Wolfes (BfN 2019). Jedoch sind laut der "Kartenanwendung Naturschutzfachdaten" keine Artvorkommen im relevanten Messtischblatt bekannt (LfU BB o. J.). Die landwirtschaftlichen Nutzflächen stellen keine geeigneten Habitate als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für den Wolf dar. In die umliegenden



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ BB	Potenzielles Vorkommen im UR*	Nachweis im UR des Vor- habens	Beeinträchti- gung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art bzw. Prüfmethode, wenn Ausschluss nicht möglich
								Waldflächen wir nicht eingegriffen. Eine gelegentliche Nutzung des Plangebietes als Durchzugsgebiet und ggf. als Teil des Nahrungsreviers ist möglich. Die Wege und Freibereiche zwischen den PV-Analgen ermöglichen dem Wolf weiterhin die potenzielle Durchwanderung des Gebietes. Es ist keine vorhabenbedingte Betroffenheit zu erwarten.

# A-2 Abschichtung Fledermäuse

Tabelle 4: Relevanzprüfung – Fledermäuse

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ BB	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR des Vor- habens	Beeinträchti- gung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art bzw. Prüfmethode, wenn Ausschluss nicht möglich
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2	1	U1	+	k. A.	-	keine vorhabenbedingte Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial notwendig > Quartiere von baum- bewohnenden Arten sind nicht be- troffen; Störwirkungen durch PV- Anlagen nicht bekannt > keine vorhabenbedingte Betroffenheit
Braunes Langohr	Plecotus auritus	V	3	FV	+	k. A.	-	keine vorhabenbedingte Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial notwendig > Quartiere von baum- bewohnenden Arten sind nicht be- troffen; Störwirkungen durch PV-



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ BB	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR des Vor- habens	Beeinträchti- gung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art bzw. Prüfmethode, wenn Ausschluss nicht möglich
								Anlagen nicht bekannt > keine vorhabenbedingte Betroffenheit
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	G	3	FV	+	k. A.	-	kein vorhabenbedingter Eingriff in Quartiere von gebäudebewohnen- den Arten; Störwirkungen durch PV-Anlagen nicht bekannt > keine vorhabenbedingte Betroffenheit
Fransenfledermaus	Myotis natterer	*	2	U1	+	k. A.	-	keine vorhabenbedingte Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial notwendig > Quartiere von baum- bewohnenden Arten sind nicht be- troffen; Störwirkungen durch PV- Anlagen nicht bekannt > keine vorhabenbedingte Betroffenheit
Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	2	FV	+	k. A.	-	kein vorhabenbedingter Eingriff in Quartiere von gebäudebewohnen- den Arten; Störwirkungen durch PV-Anlagen nicht bekannt > keine vorhabenbedingte Betroffenheit
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	V	2	U1	+	k. A.	-	keine vorhabenbedingte Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial notwendig > Quartiere von baum- bewohnenden Arten sind nicht be- troffen; Störwirkungen durch PV- Anlagen nicht bekannt > keine vorhabenbedingte Betroffenheit
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	V	3	U1	+	k. A.	-	keine vorhabenbedingte Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial notwendig > Quartiere von baum- bewohnenden Arten sind nicht be- troffen; Störwirkungen durch PV-



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ BB	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR des Vor- habens	Beeinträchti- gung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art bzw. Prüfmethode, wenn Ausschluss nicht möglich
								Anlagen nicht bekannt > keine vorhabenbedingte Betroffenheit
Großes Mausohr	Myotis myotis	V	1	U1	+	k. A.	-	kein vorhabenbedingter Eingriff in Quartiere von gebäudebewohnen- den Arten; Störwirkungen durch PV-Anlagen nicht bekannt > keine vorhabenbedingte Betroffenheit
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	V	1	U1	+	k. A.	-	kein vorhabenbedingter Eingriff in Quartiere von gebäudebewohnen- den Arten; Störwirkungen durch PV-Anlagen nicht bekannt > keine vorhabenbedingte Betroffenheit
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisler	D	2	U1	+	k. A.	-	keine vorhabenbedingte Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial notwendig > Quartiere von baum- bewohnenden Arten sind nicht be- troffen; Störwirkungen durch PV- Anlagen nicht bekannt > keine vorhabenbedingte Betroffenheit
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	1	U1	+	k. A.	-	keine vorhabenbedingte Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial notwendig > Quartiere von baum- bewohnenden Arten sind nicht be- troffen; Störwirkungen durch PV- Anlagen nicht bekannt > keine vorhabenbedingte Betroffenheit
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	-	U1	+	k. A.	-	kein vorhabenbedingter Eingriff in Quartiere von gebäudebewohnen- den Arten; Störwirkungen durch PV-Anlagen nicht bekannt > keine vorhabenbedingte Betroffenheit



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ BB	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR des Vor- habens	Beeinträchti- gung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art bzw. Prüfmethode, wenn Ausschluss nicht möglich
Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	G	1	U1	-	k. A.	-	Keine Artvorkommen im UR be- kannt
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	*	3	U1	+	k. A.	-	keine vorhabenbedingte Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial notwendig > Quartiere von baum- bewohnenden Arten sind nicht be- troffen; Störwirkungen durch PV- Anlagen nicht bekannt > keine vorhabenbedingte Betroffenheit
Teichfledermaus	Myotis dasycneme	D	1	k. A.	+	k. A.	-	kein vorhabenbedingter Eingriff in Quartiere von gebäudebewohnen- den Arten; Störwirkungen durch PV-Anlagen nicht bekannt > keine vorhabenbedingte Betroffenheit
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	*	4	U1	+	k. A.	-	keine vorhabenbedingte Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial notwendig > Quartiere von baum- bewohnenden Arten sind nicht be- troffen; Störwirkungen durch PV- Anlagen nicht bekannt > keine vorhabenbedingte Betroffenheit
Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	D	1	U1	+	k. A.	-	kein vorhabenbedingter Eingriff in Quartiere von gebäudebewohnen- den Arten; Störwirkungen durch PV-Anlagen nicht bekannt > keine vorhabenbedingte Betroffenheit
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	*	4	FV	+	k. A.	+	keine vorhabenbedingte Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial notwendig > Quartiere von baum- bewohnenden Arten sind nicht be- troffen; Störwirkungen durch PV-



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ BB	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR des Vor- habens	Beeinträchti- gung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art bzw. Prüfmethode, wenn Ausschluss nicht möglich
								Anlagen nicht bekannt > keine vorhabenbedingte Betroffenheit

# A-3 Abschichtung Reptilien

Tabelle 5: Relevanzprüfung – Reptilien

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ BB	Potenzielles Vorkommen im UR*	Nachweis im UR des Vor- habens	Beeinträchti- gung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art bzw. Prüfmethode, wenn Ausschluss nicht möglich
Europäische Sumpf- schildkröte	Emys orbicularis	1	1	U2	-	-	-	kein Nachweis im UG im Rahmen der Reptilienkartierung
Östliche Smarag- deidechse	Lacerta viridis	1	1	U2	-	-	-	kein Nachweis im UR im Rahmen der Reptilienkartierung
Schlingnatter	Coronella austriaca	3	2	U1	-	-	-	kein Nachweis im UG im Rahmen der Reptilienkartierung
Zauneidechse	Lacerta agilis	V	3	U1	+	+	+	Art-für-Art-Prüfung



# A-4 Abschichtung Amphibien

Tabelle 6: Relevanzprüfung – Amphibien

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ BB	Potenzielles Vorkommen im UR*	Nachweis im UR des Vor- habens	Beeinträchti- gung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art bzw. Prüfmethode, wenn Ausschluss nicht möglich
Kammmolch	Triturus cristatus	V	3	U1	+	-	-	kein Nachweis im UG im Rahmen der Amphibienkartierung
Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	3	U1	-	-	-	kein Nachweis im UG im Rahmen der Amphibienkartierung
Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	3	*	U1	+	+	+	Art-für-Art-Prüfung
Kreuzkröte	Bufo calamita	V	3	U2	-	-	-	kein Nachweis im UG im Rahmen der Amphibienkartierung
Europäischer Laub- frosch	Hyla arborea	3	2	U2	-	-	-	kein Nachweis im UG im Rahmen der Amphibienkartierung
Moorfrosch	Rana arvalis	3	*	U1	+	-	-	kein Nachweis im UG im Rahmen der Amphibienkartierung
Rotbauchunke	Bombina bombina	2	2	U2	+	-	-	kein Nachweis im UG im Rahmen der Amphibienkartierung
Springfrosch	Rana dalmatina	*	R	U2	-	-	-	kein Nachweis im UG im Rahmen der Amphibienkartierung
Wechselkröte	Bufo viridis	3	3	U2	+	+	+	Art-für-Art-Prüfung



## A-5 Abschichtung Falter

Tabelle 7: Relevanzprüfung – Falter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ BB	Potenzielles Vorkommen im UR*	Nachweis im UR des Vor- habens	Beeinträchti- gung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art bzw. Prüfmethode, wenn Ausschluss nicht möglich
Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	V	1	FV	-	k. A.	-	keine Artvorkommen im UR be- kannt
Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3	2	FV	+	k. A.	-	kein geeignetes Habitat im UG: besiedelt blütenreiche Wiesen und Brachen; ein reiches Nektarpflan- zenangebot ist essenziell
Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Maculinea teleius	2	1	U1	-	k. A.	-	keine Artvorkommen im UR be- kannt
Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	*	V	FV	-	k. A.	-	keine Artvorkommen im UR be- kannt

## A-6 Abschichtung Käfer

Tabelle 8: Relevanzprüfung – Käfer

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ BB	Potenzielles Vorkommen im UR*	Nachweis im UR des Vor- habens	Beeinträchti- gung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art bzw. Prüfmethode, wenn Ausschluss nicht möglich
Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	k. A.	-	k. A.	-	keine Artvorkommen im UR be- kannt
Eremit	Osmoderma eremita	2	2	U1	-	k. A.	-	keine Artvorkommen im UR be- kannt



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ BB	Potenzielles Vorkommen im UR*	Nachweis im UR des Vor- habens	Beeinträchti- gung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art bzw. Prüfmethode, wenn Ausschluss nicht möglich
Großer Eichenbock, Heldbock	Cerambyx cerdo	1	1	U1	-	k. A.	-	keine Artvorkommen im UR be- kannt
Schmalbindiger Breit- flügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	1	1	k. A.	+	k. A.	-	keine geeigneten Lebensräume im UG vorhanden: besiedelt größere nährstoffarme Standge- wässer mit pflanzenreicher Ufer- zone

## A-7 Abschichtung Libellen

Tabelle 9: Relevanzprüfung – Libellen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ BB	Potenzielles Vorkommen im UR*	Nachweis im UR des Vor- habens	Beeinträchti- gung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art bzw. Prüfmethode, wenn Ausschluss nicht möglich
Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	3	U1	+	k. A.	-	keine geeigneten Lebensräume im UG vorhanden: besiedelt strömungsberuhigte Abschnitte und Zonen von Flüssen
Große Moosjungfer	Leucorrhina pectoralis	2	3	U1	+	k. A.	-	keine geeigneten Lebensräume im UG vorhanden: besiedelt Ge- wässer mit mittlerem Pflanzen- bewuchs (Sukzession) und be- nötig divers gegliederte Pflan- zenbestände



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ BB	Potenzielles Vorkommen im UR*	Nachweis im UR des Vor- habens	Beeinträchti- gung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art bzw. Prüfmethode, wenn Ausschluss nicht möglich
Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	U1	+	k. A.	-	keine geeigneten Lebensräume im UG vorhanden: besiedelt Flüsse mit sandig-kiesiger Sohle
Grüne Mosaikjungfer	Aeshna viridis	1	2	U1	+	k. A.	-	keine geeigneten Lebensräume im UG vorhanden: besiedelt Ge- wässer mit Beständen der Krebsschere (Stratiotes aloides)
Östliche Moosjungfer	Leucorrhina albifrons	1	2	U2	+	k. A.	-	keine geeigneten Lebensräume im UG vorhanden: besiedelt nährstoffarme Stillgewässer mit einer reichen Unterwasserpflan- zenwelt
Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	R	k.A.	-	k. A.	-	keine Artvorkommen im UR be- kannt
Zierliche Moosjungfer	Leucorrhina caudalis	1	2	FV	-	k. A.	-	keine Artvorkommen im UR be- kannt



## A-8 Abschichtung Weichtiere

Tabelle 10: Relevanzprüfung – Weichtiere

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ BB	Potenzielles Vorkommen im UR*	Nachweis im UR des Vor- habens	Beeinträchti- gung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art bzw. Prüfmethode, wenn Ausschluss nicht möglich
Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	U2	-	k. A.	-	keine Artvorkommen im UR be- kannt
Zierliche Tellerschne- cke	Anisus vorticulus	1	2	FV	-	k. A.	-	keine Artvorkommen im UR be- kannt

## A-9 Abschichtung Farn- und Blütenpflanzen

Tabelle 11: Relevanzprüfung – Farn- und Blütenpflanzen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ BB	Potenzielles Vorkommen im UR*	Nachweis im UR des Vor- habens	Beeinträchti- gung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art bzw. Prüfmethode, wenn Ausschluss nicht möglich
Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	1	U2	+	k. A.	-	keine Artvorkommen im UR be- kannt
Kriechender Sellerie	Apium repens	1	2	U2	-	k. A.	-	keine Artvorkommen im UR be- kannt
Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	2	1	U2	-	k. A.	-	keine Artvorkommen im UR be- kannt
Schwimmendes Froschkraut	Luronium natans	2	1	U2	-	k. A.	-	keine Artvorkommen im UR be- kannt



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ BB	Potenzielles Vorkommen im UR*	Nachweis im UR des Vor- habens	Beeinträchti- gung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art bzw. Prüfmethode, wenn Ausschluss nicht möglich
Sumpf-Engelwurz	Angelica palustris	2	1	U2	-	k. A.	-	keine Artvorkommen im UR be- kannt
Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	1	U2	-	k. A.	-	keine Artvorkommen im UR be- kannt
Tannen-Bärlapp	Huperzia selago	*	1	U2	-	k. A.	-	keine Artvorkommen im UR be- kannt
Vorblattloses Leinblatt	Thesium ebracteatum	1	1	U2	-	k. A.	-	keine Artvorkommen im UR be- kannt
Wasserfalle	Aldrovanda vesiculosa	1	1	U2	-	k. A.	-	keine Artvorkommen im UR be- kannt

#### Legende zu Tabelle 3 bis Tabelle 11:

### RL BB/D = Rote Liste Brandenburg/Deutschland

Ausgestorben oder verschollen

1 Vom Aussterben bedroht

2 Stark gefährdet

3 Gefährdet

G Gefährdung anzunehmen

x aktuelle Neubewertung für BB steht noch aus

n. e. nicht eingestuft

\* ungefährdet

= unbekannt

### EHZ BB = Erhaltungszustand in Brandenburg

FV günstig

U1 ungünstig/unzureichend U2 ungünstig/schlecht

k. A. keine Angabe

## Nachweis im UR des Vorhabens

Art wurde im Rahmen von Kartierungen im artspezifischen UG nachgewiesen; k. A. = keine Angaben möglich, da keine Kartierung für die Art stattfand und auch keine Zufallsbeobachtungen gemacht wurden

### Potenzielles Vorkommen im UR

Artvorkommen bestehen laut "Kartenanwendung Naturschutzfachdaten" (LfU BB o. J.) und/oder den Verbreitungskarten des BfN 2019 im relevanten Messtischblatt, weshalb ein potenzielles Vorkommen im UR möglich ist.

### Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich

Art ist gegenüber den bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens sensibel, so dass potenziell Beeinträchtigungen möglich sind.

+ = ja

- = nein



# A-10 Schutz- und Gefährdungsstatus europäischer Vogelarten

Tabelle 12: Schutz- und Gefährdungsstatus europäischer, in Brandenburg heimischer Vogelarten (MLUL 2018)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher	BArtSchVO	Schutz der Nis § 44 Abs. 1 Nr		VSRL	RL BB	RL D	Nistökolog.
Deutscher Name	Name	BAITSCIIVO	geschützt	erlischt	VSKL	KL DD	KL D	Gilde
Amsel	Turdus merula	§	1	1	-	*	*	N, F
Auerhuhn	Tetrao urogallus	§§	1, 4	3	I	1	1	B, NF
Austernfischer	Haematopus ostralegus	§	1	1	-	R	*	B, NF
Bachstelze	Motacilla alba	§	2a	3	-	*	*	N, H, B
Bartmeise	Panurus biarmicus	§	1	1	-	*	*	F, B
Baumfalke	Falco subbuteo	§§	2	3, W 3	-	1	3	F
Baumpieper	Anthus trivialis	§	1	1	-	V	V	В
Bekassine	Gallinago gallinago	§§	1	1	-	1	1	B, NF
Beutelmeise	Remiz pendulinus	§	1	1	-	V	1	F
Bienenfresser	Merops apiaster	§§	3	2	-	R	*	Н
Birkenzeisig	Carduelis flammea	§	1	1	-	R	*	F
Birkhuhn	Tetrao tetrix	§§	1, 4, 5	3	I	0	2	B, NF
Blesshuhn	Fulica atra	§	1	1	-	*	*	B, NF



Deutscher Name	Wissenschaftlicher	BArtSchVO	Schutz der Nis § 44 Abs. 1 Nr		VSRL	RL BB	RL D	Nistökolog.
Deutscher Name	Name	BAITSCIIVO	geschützt	erlischt	VSKL	KE BB	KE D	Gilde
Blaukehlchen	Luscinia svecica	§§	1	1	I	V	*	В
Blaumeise	Parus caeruleus	§	2a	3	-	*	*	Н
Blauracke	Coracias garrulus	§§	k. A.	k. A.	I	0	0	Н
Bluthänfling	Carduelis cannabina	§	1	1	-	3	3	F
Brachpieper	Anthus campestris	§§	1	1	I	1	1	В
Brachvogel	Numenius arquata	§§	1, 4	3	-	1	1	B, NF
Brandgans	Tadorna tadorna	§	1	2	-	*	*	Н
Braunkehlchen	Saxicola rubetra	§	1	1	-	2	2	В
Buchfink	Fringilla coelebs	§	1	1	-	*	*	F
Brautente	Aix sponsa	-	k. A.	k. A.	-	*	*	Н
Buntspecht	Dendrocopos major	§	2a	3	-	*	*	Н
Dohle	Coloeus monedula	§	1	2	-	2	*	Н
Doppelschnepfe	Gallinago media	§§	k. A.	k. A.	I	0	0	В
Dorngrasmücke	Sylvia communis	§	1	1	-	V	*	F
Drosselsänger	Acrocephalus arundi- naceus	§§	1	1	-	*	*	F



Deutscher Name	Wissenschaftlicher	BArtSchVO	Schutz der Nis § 44 Abs. 1 Nr		VSRL	RL BB	RL D	Nistökolog.
Deutscher Name	Name	BAITSCIIVO	geschützt	erlischt	VSKL	KE BB	KE D	Gilde
Eichelhäher	Garrulus glandarius	§	1	1	-	*	*	F
Eisvogel	Alcedo atthis	§§	1	2	I	*	*	Н
Elster	Pica pica	§	2a	3	-	*	*	F
Erlenzeisig	Carduelis spinus	§	1	1	-	3	*	F
Fasan	Phasianus colchicus	§	1	1	-	*	*	B, NF
Feldlerche	Alauda arvensis	§	1	1	-	3	3	В
Feldschwirl	Locustella naevia	§	1	1	-	V	2	В
Feldsperling	Passer montanus	§	2a	3	-	V	V	Н
Fichtenkreuzschnabel	Loxia curvirostra	§	1	1	-	*	*	F
Fischadler	Pandion haliaetus	§§	1, §	R 2	I	*	3	F
Fitis	Phylloscopus trochilus	§	1	1	-	*	*	В
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	§§	1	1	-	1	V	B, NF
Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	§§	1	1	I	3	2	В
Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	§§	3	2	-	3	2	B, NF
Gänsesäger	Mergus merganser	§	1	1	-	3	3	H, NF



Deutscher Name	Wissenschaftlicher	BArtSchVO	Schutz der Nis § 44 Abs. 1 Nr		VSRL	RL BB	RL D	Nistökolog.
Deutscher Name	Name	BAITSCIIVO	geschützt	erlischt	VSKL	KE BB	KE D	Gilde
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	§	2a	3	-	*	*	N
Gartengrasmücke	Sylvia borin	§	1	1	-	*	*	F
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	§	1	1	-	*	*	H, N
Gebirgsstelze	Motacilla cinerea	§	1	2	-	V	*	N
Gelbspötter	Hippolais icterina	§	1	1	-	3	*	F
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	§	1	1	-	V	*	F
Girlitz	Serinus serinus	§	1	1	-	V	*	F
Goldammer	Emberiza citrinella	§	1	1	-	*	*	В
Grauammer	Emberiza calandra	§§	1	1	-	*	V	В
Graugans	Anser anser	§	1	1	-	*	*	B, F, NF
Graureiher	Ardea cinerea	§	3	2	-	V	*	F
Grauschnäpper	Muscicapa striata	§	2a	3	-	V	V	N
Grauspecht	Picus canus	§§	2	3	I	R	2	Н
Großtrappe	Otis tarda	§	1, 4, 5	3	I	1	1	B, NF
Grünfink	Carduelis chloris	§	1	1	-	*	*	F



Deutscher Name	Wissenschaftlicher	BArtSchVO	Schutz der Nis § 44 Abs. 1 Nr		VSRL	RL BB	RL D	Nistökolog.
Deutscher Name	Name	BAITSCIIVO	geschützt	erlischt	VSKL	KE DD	KL D	Gilde
Grünspecht	Picus viridis	§§	2a	3	-	*	*	Н
Habicht	Accipiter gentilis	§§	2	3, W 3	-	V	*	F
Haselhuhn	Tetrastes bonasia	§	1, 4	3	I	0	2	B, NF
Haubenlerche	Galerida cristata	§§	1	1	-	2	1	В
Haubenmeise	Parus cristatus	§	1	1	-	*	*	Н
Haubentaucher	Podiceps cristatus	§	1, 3	2	-	2	*	B, NF
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	§	2a	3	-	*	*	N
Haussperling	Passer domesticus	§	2a	3	-	*	*	H, F
Heckenbraunelle	Prunella modularis	§	1	1	-	*	*	F
Heidelerche	Lullula arborea	§§	1	1	I	V	V	В
Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustres	§	1	1	-	V	*	F
Heringsmöwe	Larus fuscus	-	k. A.	k. A.	-	R	*	k. A.
Höckerschwan	Cygnus olor	§	1	2	-	*	*	B, NF
Hohltaube	Columba oenas	§	2	3	-	*	*	Н
Kampfläufer	Philomachus pugnax	§§	1, 4, 5	3	I	0	1	B, NF



Deutscher Name	Wissenschaftlicher	BArtSchVO	Schutz der Nis § 44 Abs. 1 Nr		VSRL	RL BB	RL D	Nistökolog.
Deutscher Name	Name	BAITSCIIVO	geschützt	erlischt	VSKL	KL DD	KL D	Gilde
Kanadagans	Branta canadensis	§	1	1	-	*	*	B, NF
Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	§§	1	1	-	1	V	F
Kernbeißer	Coccothraustes coc- cothraustes	§	1	1	-	V	*	F
Kiebitz	Vanellus vanellus	§§	1, 4	3	-	2	2	B, NF
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	§	1	1	-	*	*	F
Kleiber	Sitta europaea	§	2a	3	-	*	*	Н
Kleinspecht	Dendrocopos minor	§	2a	3	-	*	3	Н
Kleinsumpfhuhn	Porzana parva	-	1	1	-	3	3	B, NF
Knäkente	Anas querquedula	§§	1	1	-	1	1	B, NF
Kohlmeise	Parus major	§	2a	3	-	*	*	Н
Kolbenente	Netta rufina	§	1	1	-	R	*	B, NF
Kolkrabe	Corvus corax	§	1	2	-	*	*	F
Kormoran	Phalacrocorax carbo	§	3	2	-	*	*	F
Kornweihe	Circus cyaneus	§§	1, §	3	I	0	1	В
Kranich	Grus grus	§§	1, 4, §	3	I	*	*	B, NF



Deutscher Name	Wissenschaftlicher	BArtSchVO	Schutz der Nis § 44 Abs. 1 Nr		VSRL	RL BB	RL D	Nistökolog.
Deutscher Name	Name	BAITSCIIVO	geschützt	erlischt	VSKL	KE DD	KE D	Gilde
Krickente	Anas crecca	§	1	1	-	3	3	B, NF
Kuckuck	Cuculus canorus	§	1	1	-	*	3	F, N
Lachmöwe	Larus ridibundus	§	3	2	-	*	*	B, F
Löffelente	Anas clypeata	§	1	1	-	1	3	B, NF
Mandarinente	Aix galericulata	-	k. A.	k. A.	-	*	*	H, NF
Mauersegler	Apus apus	§	1, 3	2	-	*	*	Н
Mäusebussard	Buteo buteo	§§	2	3, W 2	-	V	*	F
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	§	3	2	-	*	*	F
Misteldrossel	Turdus viscivorus	§	1	1	-	*	*	F
Mittelmeermöwe	Larus michahellis	§	3	1	-	R	*	B, F
Mittelspecht	Dendrocopos medius	§§	2	3	I	*	*	F
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	§	1	1	-	*	*	F
Moorente	Aythya nyroca	§§	1	1	I	0	1	F, NF
Mornellregenpfeifer	Charadrius morinellus	§§	k. A.	k. A.	I	0	0	В
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	§	1	1	-	*	*	В



Deutscher Name	Wissenschaftlicher	BArtSchVO	Schutz der Nis § 44 Abs. 1 Ni		VSRL	RL BB	RL D	Nistökolog.
Deutscher Name	Name	BAITSCIIVO	geschützt	erlischt	VSKL	KE BB	KL D	Gilde
Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	§§	k. A.	k. A.	I	0	2	F
Nachtschwalbe, Ziegen- melke	Caprimulgus europaeus	-	1	1	-	3	3	В
Nebelkrähe	Corvus cornix	§	1	1	-	*	*	F
Neuntöter	Lanius collurio	§§	1	1	I	3	*	F
Nilgans	Alopochen aegyptiaca	-	k. A.	k. A.	-	*	*	Н, F
Ortolan	Emberiza hortulana	§§	1	1	I	3	2	В
Pfeifente	Anas penelope	§	-	-	-	0	R	B, N
Pirol	Oriolus oriolus	§	1	1	-	*	V	F
Purpurreiher	Ardea purpurea	§§	k. A.	k. A.	I	*	R	B, N
Rabenkrähe	Corvus corone	§	1	1	-	*	*	F
Raubwürger	Lanius excubitor	§§	4	3	-	V	1	F
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	§	1, 3	2	-	V	V	N
Raufußkauz	Aegolius funereus	§§	2	3, W 5	I	*	*	н
Rebhuhn	Perdix perdix	§	1	1	-	1	2	B, NF
Reiherente	Aythya fuligula	§	1	1	-	V	*	B, NF



Deutscher Name	Wissenschaftlicher	BArtSchVO	Schutz der Nis § 44 Abs. 1 Nr		VSRL	RL BB	RL D	Nistökolog.
Deutscher Name	Name	BAITSCIIVO	geschützt	erlischt	VSKL	KL BB	RE D	Gilde
Ringeltaube	Columba palumbus	§	1	1	-	*	*	F
Rohrammer	Emberiza schoeniclus	§	1	1	-	*	*	В
Rohrdommel	Botaurus stellaris	§§	1	3	I	V	3	В
Rohrschwirl	Locustella luscinioides	§§	1	1	-	*	*	В
Rohrweihe	Circus aeruginosus	§§	1	3	I	3	*	В
Rostgans	Tadorna ferruginea	§	k. A.	k. A.	I	*	*	Н
Rotdrossel	Turdus iliacus	§	1	1	-	*	*	F
Rotfußfalke	Falco vespertinus	§	k. A.	k. A.	I	*	*	F
Rothalstaucher	Podiceps grisegena	§§	1	3	-	1	*	B, NF
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	§	1	1	-	*	*	В
Rotkopfwürger	Lanius senator	§§	k. A.	k. A.	-	0	1	F
Rotmilan	Milvus milvus	§§	1a	3, W 3	I	*	V	F
Rotschenkel	Tringa totanus	§§	1, 4	3	-	1	2	B, NF
Saatkrähe	Corvus frugilegus	§	3	2	-	V	*	F
Säbelschnäbler	Recurvirostra avosetta	§§	1, 4	1	I	*	V	B, NF



Deutscher Name	Wissenschaftlicher	BArtSchVO	Schutz der Nis § 44 Abs. 1 Ni		VSRL	RL BB	RL D	Nistökolog.
Deutscher Name	Name	BAITSCIIVO	geschützt	erlischt	VSKL	KL DD	KL D	Gilde
Sandregenpfeifer	Charadrius hiaticula	§§	1	1	-	1	1	B, NF
Schaftstelze/Wiesen- schafstelze	Motacilla flava	§	1	1	-	*	*	В
Schellente	Bucephala clangula	§	1	2	-	*	*	H, NF
Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenoba- enus	§§	1	1	-	3	*	В
Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	§	1	1	-	*	*	В
Schlangenadler	Circaetus gallicus	§§	k. A.	k. A.	I	0	0	F
Schleiereule	Tyto alba	§§	2	3, W 3	-	1	*	Н
Schnatterente	Anas strepera	§	1	1	-	*	*	B, NF
Schreiadler	Aquila pomarina	§§	2, 4, §	R 5, W 10**	I	1	1	F
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	§	1	1	-	*	*	F
Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	§§	3	2	-	1	3	B, K, NF
Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	§	1	1	-	*	*	В
Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	§	3	2	I	R	*	В, К
Schwarzmilan	Milvus migrans	§§	2	3, W 2	I	*	*	F
Schwarzspecht	Dryocopus martius	§§	2a	3	I	*	*	Н



Deutscher Name	Wissenschaftlicher	BArtSchVO	Schutz der Nis § 44 Abs. 1 Nr		VSRL	RL BB	RL D	Nistökolog.	
Deutscher Name	Name	BAITSCIIVO	geschützt	erlischt	VSKL	KE DD	KE D	Gilde	
Schwarzstirnwürger	Lanius minor	§§	k. A.	k. A.	I	0	0	N	
Schwarzstorch	Ciconia nigra	§§	2, 4, §	R 5, W 10**	I	1	*	F	
Seeadler	Haliaeetus albicilla	§§	2	R 5*, W 10*	I	*	*	F	
Seggenrohrsänger	Acrocephalus paludicola	§§	1	1	I	1	1	В	
Silbermöwe	Larus argentatus	§	1, 3	2	-	*	V	В, К	
Singdrossel	Turdus philomelos	§	1	1	-	*	*	F	
Singschwan	Cygnus cygnus	§§	1	1	I	R	*	B, NF	
Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapilla	§	1	1	-	*	*	F	
Sperber	Accipiter nisus	§§	1	1	I	3	*	F	
Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	§§	4	3	I	2	1	F	
Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	§§	2	3, W 5	I	*	*	Н	
Spießente	Anas acuta	§	1	1	-	1	2	B, NF	
Sprosser	Luscinia luscinia	§	1	1	-	V	V	Н	
Star	Sturnus vulgaris	§	2a	3	-	*	3	Н	
Steinkauz	Athene noctua	§§	2	3, W 5	-	2	V	Н	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher	BArtSchVO	Schutz der Nis § 44 Abs. 1 Nr		VSRL	RL BB	RL D	Nistökolog.
Deutscher Name	Name	BAITSCIIVO	geschützt	erlischt	VSKL	KE BB	RE D	Gilde
Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	§	1	2	-	1	1	Н
Stelzenläufer	Himantopus himantopus	§§	1	1	I	*	*	B, NF
Steppenmöwe	Larus cachinnans	§	1, 3	2	-	R	*	В, К
Stieglitz	Carduelis carduelis	§	1	1	-	*	*	F
Stockente	Anas platyrhynchos	§	1	1	-	*	*	B, F, NF
Straßentaube	Columba livia f. domes- tica	§	k. A.	k. A.	-	*	*	F
Sturmmöwe	Larus canus	§	3	2	-	*	*	B, F, K
Sumpfmeise	Parus palustris	§	1	1	-	*	*	Н
Sumpfohreule	Asio flammeus	§§	1, §	1	I	1	1	В
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	§	1	1	-	*	*	F
Tafelente	Aythya ferina	§	1	1	-	1	V	B, NF
Tannenhäher	Nucifraga caryocatactes	§	1	1	-	*	*	F
Tannenmeise	Parus ater	§	2a	3	-	*	V	Н
Teichhuhn/-ralle	Gallinula chloropus	§§	1	1	-	*	*	B, F, NF
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	§	4	3	-	*	*	F



Deutscher Name	Wissenschaftlicher	BArtSchVO	Schutz der Nis § 44 Abs. 1 Nr		VSRL	RL BB	RL D	Nistökolog.	
Dedischer Name	Name	BAITSCIIVO	geschützt	erlischt	VSKL	KE DD	KE D	Gilde	
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	§	2a	3	-	*	3	Н	
Trauerseeschwalbe	Chlidonias niger	§§	3	2	I	3	3	В, К	
Triel	Burhinus oedicnemus	§§	k. A.	k. A.	I	0	1	В	
Tüpfelsumpfhuhn/-ralle	Porzana porzana	§§	1	1	I	1	3	B, NF	
Türkentaube	Streptopelia decaocto	§	1	1	-	*	*	F	
Turmfalke	Falco tinnunculus	§§	1	2	-	3	*	F, N	
Turteltaube	Streptopelia turtur	§	1	1	-	2	2	F	
Uferschnepfe	Limosa limosa	§§	1, 4	3	-	1	1	B, NF	
Uferschwalbe	Riparia riparia	§§	3	2	-	2	*	Н, К	
Uhu	Bubo bubo	§§	2, §	3, W 5*	I	*	*	B, F, N	
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	§	3	1	-	*	V	F, K	
Wachtel	Coturnix coturnix	§	1	1	-	*	V	B, NF	
Wachtelkönig	Crex crex	§§	1, 4	3	I	2	1	B, NF	
Waldbaumläufer	Certhia familiaris	§	2a	3	-	*	*	N	
Waldkauz	Strix aluco	§§	2a	3, W 2	-	*	*	Н	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher		Schutz der Nis § 44 Abs. 1 Nr		VSRL	RL BB	RL D	Nistökolog.	
Deutscher Name	Name	BArtSchVO	geschützt	erlischt	VSKL	KE BB	KL D	Gilde	
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	§	1	1	-	*	*	В	
Waldohreule	Asio otus	§	1	1	I	*	*	F	
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	§	1	1	-	*	V	B, NF	
Waldwasserläufer	Tringa ochropus	§§	1	1	-	V	*	F, NF	
Wanderfalke	Falco peregrinus	§§	1	2, W 2	I	3	*	F	
Wasseramsel	Cinclus cinclus	§	1	2	-	*	*	N	
Weidenmeise	Parus montanus	§	1	1	-	*	*	Н	
Weißbartseeschwalbe	Chlidonias hybrida	§	3	2	I	*	R	В, К	
Weißflügelseeschwalbe	Chlidonias leucopterus	§§	3	2	-	*	R	В, К	
Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotos	§§	k. A.	k. A.	I	0	2	Н	
Weißstorch	Ciconia ciconia	§§	1	R 5	I	3	V	F	
Weißwangengans	Branta leucopsis	-	1	1	-	*	*	B, NF	
Wendehals	Jynx torquilla	§§	2	3	-	3	3	Н	
Wespenbussard	Pernis apivorus	§§	2	3, W 3	I	3	V	F	
Wiedehopf	Upupa epops	§§	2	3	-	3	3	Н	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher	BArtSchVO	Schutz der Nis § 44 Abs. 1 Nr		VSRL	RL BB	RL D	Nistökolog.	
Deutscher Name	Name	BAITSCIIVO	geschützt	erlischt	VSKL	KL DD	RL D	Gilde	
Wiesenpieper	Anthus pratensis	§	1	1	-	2	2	В	
Wiesenweihe	Circus pygargus	§§	1, §	3	I	2	2	В	
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	§	1	1	-	2	*	F	
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	§	1	1	-	*	*	N	
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	§	1	1	-	*	*	В	
Zitronenstelze	Motacilla citreola	-	k. A.	k. A.	-	*	*	B, N	
Zwergdommel	Ixobrychus minutus	§§	1	3	I	3	3	F	
Zwergmöwe	Hydrocoloeus minutus	§	k. A.	k. A.	I	*	R	В, К	
Zwergschnäpper	Ficedula parva	§§	2a	3	I	3	V	N	
Zwergseeschwalbe	Sternula albifrons	§§	3	2	-	1	1	В, К	
Zwergsumpfhuhn	Porzana pusilla	§§	k. A.	k. A.	I	*	R	N	
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	§	1	1	-	2	*	B, NF	
Zwergtrappe	Tetrax tetrax	§§	k. A.	k. A.	I	k. A.	0	В	



## Legende zu Tabelle 12

### Schutzstatus gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO) und Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) (VSRL)

- I = Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie<math>S = nach Anlage 1 BArtSchVO besonders geschützt
- §§ = nach Anlage 1 BArtSchVO streng geschützt

### Schutz der Lebensstätte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (MLUL 2018)

k. A. = keine Angaben

Als Fortpflanzungsstätte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt:

- 1 = Nest oder insofern kein Nest gebaut wird Nistplatz
- 2 = i. d. R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern), Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i. d. R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- 2a = System mehrerer i. d. R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigungen eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- = i. d. R. Brutkolonie, Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10 %) außerhalb der Brutzeit führt i. d. R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- 4 = Nest und Brutrevier
- 5 = Balzplatz
- § = zusätzlicher Horstschutz nach § 19 BbgNatSchAG

Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erlischt:

- 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
- 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte
- 3 = mit der Aufgabe des Reviers
- 4 = fünf Jahre nach der Aufgabe des Reviers
- W x = Schutz von ungenutzten Wechselnestern bzw.-horsten in besetzten Revieren erlischt nach natürlichem Zerfall des Nestes/Horstes; spätestens nach x Jahren ununterbrochener Nichtnutzung;
  - \* bei Planungen für Windeignungsgebiete erlischt der Schutz abweichend 3 Jahre nach der letzten Nutzung oder mit dem vorherigen natürlichen Zerfall des Horstes
  - \*\* bei Planungen für Windeignungsgebiete erlischt der Schutz abweichend 5 Jahre nach der letzten Nutzung oder mit dem vorherigen natürlichen Zerfall des Horstes
- R x = x Jahre nach Aufgabe des Reviers; \* bei Planungen für Windeignungsgebiete erlischt der Schutz abweichend 3 Jahre nach Aufgabe des Reviers, \*\*

### Gefährdung

3

RL BB = Rote Liste Brandenburg (2019) (LfU BB 2019)

RL D = Rote Liste Deutschland (2021) (Ryslavy et al. 2021)

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

= gefährdet

V = Art der Vorwarnliste

R = extrem selten

\* = ungefährdet

### Nistökologische Gilde (MLUL 2018)

B = Bodenbrüter

F = Freibrüter

N = Nischenbrüter

H = Höhlenbrüter

K = Koloniebrüter

NF = Nestflüchter



## A-11 Abschichtung europäischer Vogelarten – Brutvögel

Tabelle 13: Relevanzprüfung – Europäische Vogelarten im UG (Heimische Arten Brandenburgs gemäß den Angaben der Hinweise ASB (MIL 2022))

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis im Wirkraum	nach §	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr BNatSchG		Erläuterung zur Betroffenheit
			1	2	3	
Amsel	Turdus merula	ja	х	x	х	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde als Brutvogel innerhalb des 50 m-UG nachgewiesen (Revieranzahl: 2).  Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Nistökologische Gilde: F
Auerhuhn	Tetrao urogallus	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit vom Aussterben bedroht Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Austernfischer	Haematopus ostralegus	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete Art, welche in Brandenburg extrem selten ist. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Bachstelze	Motacilla alba	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde nicht innerhalb des 50 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Bartmeise	Panurus biarmicus	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Baumfalke	Falco subbuteo	nein	-	-	-	Bundesweit gefährdete und landesweit vom Aussterben bedrohte Art. Sie wurde nicht innerhalb des 50 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Baumpieper	Anthus trivialis	ja	-	-	-	Bundes- und landesweit auf der Vorwarnliste geführte Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht als Brutvogel nachgewiesen, sondern lediglich zur Brutzeit festgestellt.  Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Bekassine	Gallinago gallinago	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit vom Aussterben bedrohte Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Beutelmeise	Remiz pendulinus	nein	-	-	-	Bundesweit vom Aussterben bedrohte Art, landesweit auf der Vorwarnliste geführt. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen.



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis im Wirkraum	nach §	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr BNatSchG		Erläuterung zur Betroffenheit
			1	2	3	
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Bienenfresser	Merops apiaster	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete Art, welche jedoch in Brandenburg extrem selten vorkommt. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Birkenzeisig	Carduelis flammea	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete Art, welche jedoch in Brandenburg extrem selten vorkommt. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Birkhuhn	Tetrao tetrix	nein	-	-	-	Bundesweit stark gefährdete Art, welche in Brandenburg als ausgestorben bzw. verschollen gilt. Sie wurde nicht innerhalb des 50 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Blesshuhn	Fulica atra	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Blaukehlchen	Luscinia svecica	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete und landesweit auf der Vorwarnliste geführte Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Blaumeise	Parus caeruleus	ja	х	х	х	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG als Brutvogel nachgewiesen (Revieranzahl: 6).  Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Nistökologische Gilde: H
Bluthänfling	Carduelis cannabina	ja	-	-	-	Bundes- und landesweit gefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht als Brutvogel nachgewiesen, sondern lediglich zur Brutzeit festgestellt. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Brachpieper	Anthus campestris	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit vom Aussterben bedrohte Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Brachvogel	Numenius arquata	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit vom Aussterben bedrohte Art. Sie wurde nicht in- nerhalb des 50 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Brandgans	Tadorna tadorna	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen.



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis im Wirkraum	nach §	BNatSchG		Erläuterung zur Betroffenheit
			1	2	3	
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Braunkehlchen	Saxicola rubetra	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit stark gefährdete Art. Sie wurde nicht innerhalb des 50 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Buchfink	Fringilla coelebs	ja	х	х	x	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG als Brutvogel nachgewiesen (Revieranzahl: 11).  Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Nistökologische Gilde: F
Brautente	Aix sponsa	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Buntspecht	Dendrocopos major	ja	х	х	x	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG als Brutvogel nachgewiesen (Revieranzahl: 2).  Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Nistökologische Gilde: H
Dohle	Coloeus monedula	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete sowie landesweit stark gefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Dorngrasmücke	Sylvia communis	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete und landesweit auf der Vorwarnliste geführte Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Drosselsänger	Acrocephalus arundi- naceus	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen.  Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Eichelhäher	Garrulus glandarius	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen.  Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Eisvogel	Alcedo atthis	nein	-	-	_	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen.  Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis im Wirkraum	nach §	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr BNatSchG		Erläuterung zur Betroffenheit
			1	2	3	
Elster	Pica pica	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen.  Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Erlenzeisig	Carduelis spinus	ja	-	-	-	Bundesweit ungefährdete und landesweit gefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht als Brutvogel nachgewiesen, sondern lediglich zur Brutzeit festgestellt.  Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Fasan	Phasianus colchicus	ja	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht als Brutvogel nachgewiesen, sondern lediglich zur Brutzeit festgestellt. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Feldlerche	Alauda arvensis	ja	х	x	x	Bundes- und landesweit gefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG als Brutvogel nachgewiesen (Revieranzahl: 16).  Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Art-für-Art-Prüfung
Feldschwirl	Locustella naevia	nein	-	-	-	Bundesweit stark gefährdete und landesweit auf der Vorwarnliste geführte Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Feldsperling	Passer montanus	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit auf der Vorwarnliste geführte Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Fichtenkreuzschnabel	Loxia curvirostra	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen.  Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Fischadler	Pandion haliaetus	nein	-	-	-	Bundesweit gefährdete Art, landesweit ungefährdet, die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt ist. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen.  Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Fitis	Phylloscopus trochilus	ja	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht als Brutvogel nachgewiesen, sondern lediglich zur Brutzeit festgestellt.  Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis im Wirkraum	nach §	BNatScnG		Erläuterung zur Betroffenheit
			1	2	3	
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	nein	-	-	-	Bundesweit auf der Vorwarnliste geführte Art, landesweit vom Aussterben bedroht. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	nein	-	-	-	Bundesweit stark gefährdete und landesweit gefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen.  Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	nein	-	-	-	Bundesweit stark gefährdete und landesweit gefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen.  Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Gänsesäger	Mergus merganser	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit gefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen.  Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	ja	x	x	х	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG als Brutvogel nachgewiesen (Revieranzahl: 3).  Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Nistökologische Gilde: N
Gartengrasmücke	Sylvia borin	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde nicht innerhalb des 50 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen.  Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Gebirgsstelze	Motacilla cinerea	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete sowie landesweit auf der Vorwarnliste geführte Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Gelbspötter	Hippolais icterina	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete sowie landesweit gefährdete Art. Sie wurde nicht innerhalb des 50 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis im Wirkraum	nach §	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr BNatSchG		Erläuterung zur Betroffenheit
			1	2	3	
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	ja	-	-	-	Bundesweit ungefährdete sowie landesweit auf der Vorwarnliste geführte Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht als Brutvogel nachgewiesen, sondern lediglich zur Brutzeit festgestellt.  Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Girlitz	Serinus serinus	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete sowie landesweit auf der Vorwarnliste geführte Art. Sie wurde nicht innerhalb des 50 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Goldammer	Emberiza citrinella	ja	х	х	х	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG als Brutvogel nachgewiesen (Revieranzahl: 4).  Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Nistökologische Gilde: B
Grauammer	Emberiza calandra	ja	х	х	х	Bundesweit auf der Vorwarnliste geführt, landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG als Brutvogel nachgewiesen (Revieranzahl: 4).  Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Nistökologische Gilde: B
Graugans	Anser anser	ja	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht als Brutvogel nachgewiesen, sondern lediglich als Nahrungsgast festgestellt.  Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Graureiher	Ardea cinerea	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete sowie landesweit auf der Vorwarnliste geführte Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Grauschnäpper	Muscicapa striata	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit auf der Vorwarnliste geführte Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Grauspecht	Picus canus	nein	-	-	-	Bundesweit stark gefährdete Art, welche in Brandenburg extrem selten ist. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Großtrappe	Otis tarda	nein				Bundes- und landesweit vom Aussterben bedrohte Art. Sie wurde nicht innerhalb des 50 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis im Wirkraum	nach §	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr BNatSchG		Erläuterung zur Betroffenheit
			1	2	3	
						Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG
Grünfink	Carduelis chloris	nein	-	-	-	nicht nachgewiesen.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
						Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG
Grünspecht	Picus viridis	ja	-	-	-	nicht nachgewiesen.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
						Bundesweit ungefährdete sowie landesweit auf der Vorwarnliste geführte Art.
Habicht	Accipiter gentilis	nein	-	-	-	Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
						Bundesweit stark gefährdete Art, landesweit als ausgestorbene Art geltend.
Haselhuhn	Tetrastes bonasia	noin				Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen, sondern lediglich zur
паѕетитт	Tetrastes boriasia	nein	_	_	_	Brutzeit festgestellt.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
						Bundesweit vom Aussterben bedrohte Art, landesweit stark gefährdet. Sie
Haubenlerche	Galerida cristata	nein	-	-	-	wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
						Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG
Haubenmeise	Parus cristatus	ja	-	-	-	nicht nachgewiesen, sondern lediglich zur Brutzeit festgestellt.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
						Bundesweit ungefährdete sowie landesweit stark gefährdete Art. Sie wurde
Haubentaucher	Podiceps cristatus	nein	-	-	-	innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
						Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde nicht innerhalb des
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	nein	-	-	-	50 m-UG nachgewiesen.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
						Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde nicht innerhalb des
Haussperling	Passer domesticus	nein	-	-	-	50 m-UG nachgewiesen.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
						Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG
Heckenbraunelle	Prunella modularis	nein	-	-	-	nicht nachgewiesen.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis im Wirkraum	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit
			1	2	3	
Heidelerche	Lullula arborea	ja	x	х	х	Bundes- und landesweit auf der Vorwarnliste geführte Art sowie Art des Anhangs 1 der Vogelschutzrichtlinie. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG als Brutvogel nachgewiesen (Revieranzahl: 8).  Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Nistökologische Gilde: B
Heringsmöwe	Larus fuscus	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete Art, welche in Brandenburg extrem selten ist. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Höckerschwan	Cygnus olor	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Hohltaube	Columba oenas	ja	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht als Brutvogel nachgewiesen, sondern lediglich zur Brutzeit festgestellt. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Kampfläufer	Philomachus pugnax	nein	-	-	-	Bundesweit vom Aussterben bedrohte Art, welche in Brandenburg als ausgestorben bzw. verschollen gilt. Sie wurde nicht innerhalb des 50 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Kanadagans	Branta canadensis	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	nein	-	-	-	Bundesweit auf der Vorwarnliste geführte Art, landesweit vom Aussterben bedroht. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete sowie landesweit auf der Vorwarnliste geführte Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde nicht innerhalb des 50 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis im Wirkraum	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit
			1	2	3	
Kleiber	Sitta europaea	ja	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht als Brutvogel nachgewiesen, sondern lediglich zur Brutzeit festgestellt. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Kleinspecht	Dendrocopos minor	nein	-	-	-	Bundesweit gefährdete und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Kleinsumpfhuhn	Porzana parva	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit gefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Knäkente	Anas querquedula	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit vom Aussterben bedrohte Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Kohlmeise	Parus major	ja	х	x	х	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nachgewiesen (Revieranzahl: 6).  Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Nistökologische Gilde: H
Kolbenente	Netta rufina	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete Art, welche in Brandenburg extrem selten ist. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Kolkrabe	Corvus corax	ja	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht als Brutvogel nachgewiesen, sondern lediglich zur Brutzeit festgestellt. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Kormoran	Phalacrocorax carbo	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Kornweihe	Circus cyaneus	nein	-	-	-	Bundesweit vom Aussterben bedrohte Art, welche in Brandenburg als ausgestorben bzw. verschollen gilt. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen.  Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis im Wirkraum	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit
			1	2	3	
Kranich	Grus grus	ja	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art, die in Anhang I der Vogelschutz- richtlinie aufgeführt ist. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht als Brutvogel nachgewiesen, sondern lediglich als Nahrungsgast festgestellt. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Krickente	Anas crecca	nein	-	-	-	Bundesweit gefährdete sowie landesweit gefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Kuckuck	Cuculus canorus	nein	-	-	-	Bundesweit gefährdete sowie landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen.  Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Lachmöwe	Larus ridibundus	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen.  Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Löffelente	Anas clypeata	nein	-	-	-	Bundesweit gefährdete Art, welche in Brandenburg vom Aussterben bedroht ist. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Mandarinente	Aix galericulata	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Mauersegler	Apus apus	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen.  Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Mäusebussard	Buteo buteo	ja	-	-	-	Bundesweit ungefährdete sowie landesweit auf der Vorwarnliste geführte Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht als Brutvogel nachgewiesen, sondern lediglich als Nahrungsgast festgestellt.  Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Nachweis im n			ell betroi 44 Abs. 1 hG		Erläuterung zur Betroffenheit
			1	2	3	
Misteldrossel	Turdus viscivorus	ja	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht als Brutvogel nachgewiesen, sondern lediglich zur Brutzeit festgestellt Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Mittelmeermöwe	Larus michahellis	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete Art, welche in Brandenburg extrem selten ist. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen.  Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Mittelspecht	Dendrocopos medius	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen.  Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	ja	х	х	x	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG als Brutvogel nachgewiesen (Revieranzahl: 9).  Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Nistökologische Gilde: F
Moorente	Aythya nyroca	nein	-	-	-	Bundesweit vom Aussterben bedrohte Art, landesweit als ausgestorben/ver- schollen geltende Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	ja	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht als Brutvogel nachgewiesen, sondern lediglich als Nahrungsgast festgestellt.  Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	nein	-	-	-	Bundesweit stark gefährdete Art, landesweit als ausgestorben bzw. verschollen geltend. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen.  Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Nebelkrähe	Corvus cornix	ja	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht als Brutvogel nachgewiesen, sondern lediglich als Nahrungsgast festgestellt.  Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Neuntöter	Lanius collurio	ja	-	_	-	Bundesweit ungefährdete sowie landesweit gefährdete Art, welche in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt ist. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis im Wirkraum	nach §	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr BNatSchG		Erläuterung zur Betroffenheit
			1	2	3	
						nicht als Brutvogel nachgewiesen, sondern lediglich als Nahrungsgast festge- stellt. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Nilgans	Alopochen aegyptiaca	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Ortolan	Emberiza hortulana	nein	-	-	-	Bundesweit stark gefährdete sowie landesweit gefährdete Art, welche in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt ist. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen.  Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Pfeifente	Anas penelope	nein	-	-	-	Bundesweit als extrem selten geltende Art, landesweit ausgestorben bzw. verschollen. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Pirol	Oriolus oriolus	ja	-	-	-	Bundesweit auf der Vorwarnliste geführte sowie landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht als Brutvogel nachgewiesen, sondern lediglich als Nahrungsgast festgestellt.  Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Purpurreiher	Ardea purpurea	nein	-	-	-	Bundesweit als extrem selten geltende Art, landesweit ungefährdet. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Rabenkrähe	Corvus corone	ja	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht als Brutvogel nachgewiesen, sondern lediglich als Nahrungsgast festgestellt.  Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Raubwürger	Lanius excubitor	ja	-	-	-	Bundesweit vom Aussterben bedrohte sowie landesweit auf der Vorwarnliste geführte Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht als Brutvogel nachgewiesen, sondern lediglich als Nahrungsgast festgestellt.  Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit auf der Vorwarnliste geführte Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis im Wirkraum	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit
			1	2	3	
						Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG
Raufußkauz	Aegolius funereus	nein	-	-	-	nicht nachgewiesen.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
						Bundesweit stark gefährdete Art, landesweit vom Aussterben bedroht. Sie
Rebhuhn	Perdix perdix	nein	-	-	-	wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
						Bundesweit ungefährdete Art, landesweit auf der Vorwarnliste geführt. Sie
Reiherente	Aythya fuligula	nein	-	-	-	wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
						Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG
Dingoltaubo	Columba palumbus	ja	-			nicht als Brutvogel nachgewiesen, sondern lediglich als Nahrungsgast festge-
Ringeltaube				_	_	stellt.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
						Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde nicht innerhalb des
Rohrammer	Emberiza schoeniclus	nein	-	-	-	50 m-UG nachgewiesen.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
						Bundesweit gefährdete Art, landesweit auf der Vorwarnliste geführt. Sie
Rohrdommel	Botaurus stellaris	nein	-	-	-	wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
						Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG
Rohrschwirl	Locustella luscinioides	nein	-	-	-	nicht nachgewiesen.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
						Bundesweit ungefährdete sowie landesweit gefährdete Art. Sie wurde inner-
Rohrweihe	Circus aeruginosus	nein	-	-	-	halb des 50 m-UG nicht nachgewiesen.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
						Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG
Rostgans	Tadorna ferruginea	nein	-	-	-	nicht nachgewiesen.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
						Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde nicht innerhalb des
Rotdrossel	Turdus iliacus	nein	-	-	-	50 m-UG nachgewiesen.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis im Wirkraum		iell betro 44 Abs. 1 hG		Erläuterung zur Betroffenheit
			1	2	3	
Rotfußfalke	Podiceps grisegena	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen.  Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Rothalstaucher	Podiceps grisegena	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete Art, in Brandenburg vom Aussterben bedroht. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	ja	х	х	х	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG als Brutvogel nachgewiesen (Revieranzahl: 2).  Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Nistökologische Gilde: B
Rotkopfwürger	Lanius senator	nein	-	-	-	Bundesweit vom Aussterben bedrohte Art, welche in Brandenburg als ausgestorben bzw. verschollen gilt. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen.  Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Rotmilan	Milvus milvus	ja	x	x	x	Bundes- und landesweit ungefährdete Art, die in Anhang I der Vogelschutz- richtlinie aufgeführt ist. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG als Brutvogel nach- gewiesen (1 Horst).  Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Art-für-Art-Prüfung
Rotschenkel	Tringa totanus	nein	-	-	-	Bundesweit stark gefährdete Art, welche in Brandenburg vom Aussterben bedroht ist. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen.  Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Saatkrähe	Corvus frugilegus	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete Art, landesweit auf der Vorwarnliste geführte Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Säbelschnäbler	Recurvirostra avosetta	nein	-	-	-	Bundesweit auf der Vorwarnliste geführte Art, landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Sandregenpfeifer	Charadrius hiaticula	nein		-		Bundes- und landesweit vom Aussterben bedrohte Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis im Wirkraum	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit
			1	2	3	
Schaftstelze/						Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG
Wiesenschafstelze	Motacilla flava	nein	-	-	-	nicht nachgewiesen.
Wiesenschafsteize						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
						Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG
Schellente	Bucephala clangula	nein	-	-	-	nicht nachgewiesen.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
	Acrosopholys					Bundesweit ungefährdete sowie landesweit gefährdete Art. Sie wurde inner-
Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	nein	-	-	-	halb des 50 m-UG nicht nachgewiesen.
	schoenobaenus					Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
						Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG
Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	nein	-	-	-	nicht nachgewiesen.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
						Bundesweit ungefährdete Art, landesweit vom Aussterben bedrohte Art. Sie
Schleiereule	Tyto alba	nein	-	-	-	wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
						Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG
Schnatterente	Anas strepera	nein	-	-	-	nicht nachgewiesen.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
						Bundes- und landesweit vom Aussterben bedrohte Art, die in Anhang I der
C -l :l	A			1	-	Vogelschutzrichtlinie aufgeführt ist. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht
Schreiadler	Aquila pomarina	nein	_	_		nachgewiesen.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
						Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	nein	-	-	-	nicht nachgewiesen.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
						Bundesweit ungefährdete Art, landesweit vom Aussterben bedroht. Sie wurde
Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	nein	-	-	-	innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
						Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde nicht innerhalb des
Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	nein	-	-	-	50 m-UG nachgewiesen.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis im Wirkraum		ell betroi 44 Abs. 1 hG		Erläuterung zur Betroffenheit
			1	2	3	
Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete Art, welche in Brandenburg extrem selten ist. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Schwarzmilan	Milvus migrans	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art, die in Anhang I der Vogelschutz- richtlinie aufgeführt ist. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewie- sen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Schwarzspecht	Dryocopus martius	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art, die in Anhang I der Vogelschutz- richtlinie aufgeführt ist. Sie wurde nicht innerhalb des 50 m-UG nachgewie- sen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Schwarzstorch	Ciconia nigra	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete Art, landesweit vom Aussterben bedroht. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Seeadler	Haliaeetus albicilla	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit gefährdete Art, die in Anhang I der Vogelschutzricht- linie aufgeführt ist. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Seggenrohrsänger	Acrocephalus paludi- cola	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit vom Aussterben bedrohte Art. Sie wurde nicht im 50 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Silbermöwe	Larus argentatus	nein	-	-	-	Bundesweit auf der Vorwarnliste geführte Art, landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Singdrossel	Turdus philomelos	ja	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht als Brutvogel nachgewiesen, sondern lediglich zur Brutzeit festgestellt Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Singschwan	Cygnus cygnus	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete Art, welche in Brandenburg extrem selten ist. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapilla	nein	-	_	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde nicht im 50 m-UG nachgewiesen.



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis im Wirkraum	nach §	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr BNatSchG		Erläuterung zur Betroffenheit
			1	2	3	
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Sperber	Accipiter nisus	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete sowie landesweit gefährdete Art. Sie wurde nicht innerhalb des 50 m-UG nachgewiesen.  Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	nein	-	-	-	Bundesweit vom Aussterben bedrohte sowie landesweit stark gefährdete Art, die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt ist. Sie wurde nicht innerhalb des 50 m-UG nachgewiesen.  Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde nicht im 50 m-UG nachgewiesen.  Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Spießente	Anas acuta	nein	-	-	-	Bundesweit stark gefährdete Art, landesweit vom Aussterben bedroht. Sie wurde nicht im 50 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Sprosser	Luscinia luscinia	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit auf der Vorwarnliste geführte Art. Sie wurde nicht im 50 m-UG nachgewiesen.  Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Star	Sturnus vulgaris	ja	х	x	x	Bundesweit gefährdete sowie landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG als Brutvogel nachgewiesen (Revieranzahl: 2).  Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Nistökologische Gilde: H
Steinkauz	Athene noctua	nein	-	-	-	Bundesweit auf der Vorwarnliste geführte Art, landesweit stark gefährdet. Sie wurde nicht im 50 m-UG nachgewiesen.  Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit vom Aussterben bedrohte Art. Sie wurde nicht in- nerhalb des 50 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Stelzenläufer	Himantopus himan- topus	nein	-	_	_	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde nicht im 50 m-UG nachgewiesen.  Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein



Deutscher Name	Deutscher Name  Wissenschaftlicher Nachweis im Wirkraum			ell betro 44 Abs. 1 hG		Erläuterung zur Betroffenheit
			1	2	3	
						Bundesweit ungefährdete Art, welche in Brandenburg extrem selten ist. Sie
Steppenmöwe	Larus cachinnans	nein	-	-	-	wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
						Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG
Stieglitz	Carduelis carduelis	ja	-	-	-	nicht als Brutvogel nachgewiesen, sondern lediglich zur Brutzeit festgestellt.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
		_				Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde nicht im 50 m-UG nach-
Stockente	Anas platyrhynchos	nein	-	-	-	gewiesen.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
	Columba livia f. dome-					Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde nicht im 50 m-UG nach-
Straßentaube	stica	nein	-	-	-	gewiesen.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
G: "						Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG
Sturmmöwe	Larus canus	nein	-	-	-	nicht nachgewiesen.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Commenteration	Danie na kratnia					Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG
Sumpfmeise	Parus palustris	ja	-	-	-	nicht als Brutvogel nachgewiesen, sondern lediglich zur Brutzeit festgestellt.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein  Bundes- und landesweit vom Aussterben bedrohte Art. Sie wurde innerhalb
Commentation	Asio flammeus					
Sumpfohreule	ASIO Hammeus	nein	-	-	_	des 50 m-UG nicht nachgewiesen.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein  Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde nicht innerhalb des
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	nein				50 m-UG nachgewiesen.
Sumprioritsanger	Acrocephalus palustris	пеш	_	_	_	Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
						Bundesweit auf der Vorwarnliste geführte Art, landesweit vom Aussterben
Tafelente	Aythya ferina	nein	_	_	_	bedroht. Sie wurde nicht im 50 m-UG nachgewiesen.
Talciente	Ayunya terina	116111	_	_		Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
						Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde nicht im 50 m-UG nach-
Tannenhäher	Nucifraga caryocatac-	nein	_	_	_	gewiesen.
Tamemaner	tes	116111	_	_		Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
						bed offernelisationyse efforterings. Helli



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis im Wirkraum		ell betro 44 Abs. 1 hG		Erläuterung zur Betroffenheit
			1	2	3	
						Bundesweit auf der Vorwarnliste geführte Art, landesweit ungefährdete Art.
Tannenmeise	Parus ater	nein	-	-	-	Sie wurde nicht im 50 m-UG nachgewiesen.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
						Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde nicht im 50 m-UG nach-
Teichhuhn	Gallinula chloropus	nein	-	-	-	gewiesen.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
	Acrocephalus scir-					Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde nicht innerhalb des
Teichrohrsänger	paceus	nein	-	-	-	50 m-UG nachgewiesen.
	paccus					Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
						Bundesweit gefährdete Art, landesweit ungefährdet. Sie wurde nicht im
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	nein	-	-	-	50 m-UG nachgewiesen.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
						Bundes- und landesweit gefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG
Trauerseeschwalbe	Chlidonias niger	nein	-	-	-	nicht nachgewiesen.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
						Bundesweit vom Aussterben bedrohte Art, welche in Brandenburg als ausge-
Triel	Burhinus oedicnemus	nein	-	-	-	storben bzw. verschollen gilt. Sie wurde nicht im 50 m-UG nachgewiesen.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
						Bundesweit gefährdete Art, landesweit vom Aussterben bedroht. Sie wurde
Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	nein	-	-	-	nicht im 50 m-UG nachgewiesen.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
						Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde nicht im 50 m-UG nach-
Türkentaube	Streptopelia decaocto	nein	-	-	-	gewiesen.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
						Bundesweit ungefährdete sowie landesweit gefährdete Art. Sie wurde nicht
Turmfalke	Falco tinnunculus	nein	-	-	-	innerhalb des 50 m-UG nachgewiesen.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
						Bundes- und landesweit stark gefährdete Art. Sie wurde nicht im 50 m-UG
Turteltaube	Streptopelia turtur	nein	-	-	-	nachgewiesen.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein



Deutscher Name  Wissenschaftlicher Nachweis im Wirkraum		Nachweis im Wirkraum		ell betro 44 Abs. 1 hG		Erläuterung zur Betroffenheit
			1	2	3	
						Bundes- und landesweit vom Aussterben bedrohte Art. Sie wurde innerhalb
Uferschnepfe	Limosa limosa	nein	-	-	-	des 50 m-UG nicht nachgewiesen.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
						Bundesweit ungefährdete Art, landesweit stark gefährdet. Sie wurde nicht im
Uferschwalbe	Riparia riparia	nein	-	-	-	50 m-UG nachgewiesen.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
						Bundes- und landesweit ungefährdete Art, die in Anhang I der Vogelschutz-
Uhu	Bubo bubo	nein	_	_	_	richtlinie aufgeführt ist. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewie-
	2420 2420					sen.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
		nein				Bundesweit auf der Vorwarnliste geführte Art, landesweit ungefährdet. Sie
Wacholderdrossel	Turdus pilaris		-	-	-	wurde nicht im 50 m-UG nachgewiesen.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
						Bundesweit auf der Vorwarnliste sowie landesweit ungefährdete Art. Sie
Wachtel	Coturnix coturnix	ja	х	х	х	wurde innerhalb des 50 m-UG als Brutvogel nachgewiesen. (Revieranzahl: 1)
Waciicei						Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja
						Nistökologische Gilde: B
						Bundesweit vom Aussterben bedrohte Art, landesweit stark gefährdet. Sie
Wachtelkönig	Crex crex	nein	-	-	-	wurde nicht im 50 m-UG nachgewiesen.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
						Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG
Waldbaumläufer	Certhia familiaris	ja	-	-	-	nicht als Brutvogel nachgewiesen, sondern lediglich zur Brutzeit festgestellt.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
						Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG
Waldkauz	Strix aluco	ia	x	x	x	als Brutvogel nachgewiesen (1 Nest).
Walukauz	Strix aluco	ja	^	^	^	Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja
						Nistökologische Gilde: H
						Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde nicht im 50 m-UG nach-
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	nein	-	-	-	gewiesen.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein



Deutscher Name  Wissenschaftlicher Nachweis in Wirkraum		Nachweis im Wirkraum		ell betroi 44 Abs. 1 hG		Erläuterung zur Betroffenheit
			1	2	3	
						Bundes und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde nicht im 50 m-UG nach-
Waldohreule	Asio otus	nein	-	-	-	gewiesen.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
						Bundesweit auf der Vorwarnliste geführte Art, landesweit ungefährdet. Sie
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	nein	-	-	-	wurde nicht im 50 m-UG nachgewiesen.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
						Bundesweit ungefährdete Art, landesweit auf der Vorwarnliste geführte Art.
Waldwasserläufer	Tringa ochropus	nein	-	-	-	Sie wurde nicht im 50 m-UG nachgewiesen.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
						Bundesweit auf der Vorwarnliste geführte sowie landesweit gefährdete Art,
Wanderfalke	Falco peregrinus	nein				die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt ist. Sie wurde innerhalb
Walldellaike				_	_	des 50 m-UG nicht nachgewiesen.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
						Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde nicht im 50 m-UG nach-
Wasseramsel	Cinclus cinclus	nein	-	-	-	gewiesen.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
						Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde nicht im 50 m-UG nach-
Weidenmeise	Parus montanus	nein	-	-	-	gewiesen.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
						Bundesweit extrem seltene Art, landesweit ungefährdet. Sie wurde nicht im
Weißbartseeschwalbe	Chlidonias hybrida	nein	-	-	-	50 m-UG nachgewiesen.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
						Bundesweit extrem seltene Art, landesweit ungefährdet. Sie wurde nicht im
Weißflügelseeschwalbe	Chlidonias leucopterus	nein	-	-	-	50 m-UG nachgewiesen.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
						Bundesweit stark gefährdete Art, welche in Brandenburg als ausgestorben
Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotos	nein	-	-	-	bzw. verschollen gilt. Sie wurde nicht im 50 m-UG nachgewiesen.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
						Bundesweit auf der Vorwarnliste geführte sowie landesweit gefährdete Art,
Weißstorch	Ciconia ciconia	nein	-	-	-	die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt ist. Sie wurde innerhalb
						des 50 m-UG nicht nachgewiesen.



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis im Wirkraum	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit
			1	2	3	
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
						Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG
Weißwangengans	Branta leucopsis	nein	-	-	-	nicht nachgewiesen.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
						Bundesweit gefährdete und landesweit stark gefährdete Art. Sie wurde nicht
Wendehals	Jynx torquilla	nein	-	-	-	im 50 m-UG nachgewiesen.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
						Bundesweit auf der Vorwarnliste geführte sowie landesweit gefährdete Art.
Wespenbussard	Pernis apivorus	nein	-	-	-	Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
	Upupa epops	ja	-			Bundes- und landesweit gefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG
Wiedehopf				-	-	nicht als Brutvogel nachgewiesen, sondern lediglich zur Brutzeit festgestellt.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
						Bundes- und landesweit stark gefährdete Art. Sie wurde nicht innerhalb des
Wiesenpieper	Anthus pratensis	nein	-	-	-	50 m-UG nachgewiesen.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
		nein	-	-	-	Bundes- und landesweit stark gefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-
Wiesenweihe	Circus pygargus					UG nicht nachgewiesen.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
						Bundesweit ungefährdete Art, landesweit stark gefährdet. Sie wurde nicht im
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	nein	-	-	-	50 m-UG nachgewiesen.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
						Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	ja	x	х	x	als Brutvogel nachgewiesen. (Revieranzahl: 2)
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja
						Nistökologische Gilde: N
Ziegenmelker/						Bundes- und landesweit gefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG
Nachtschwalbe	Caprimulgus europaeus	nein	-	-	-	nicht nachgewiesen.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	ja	x	x	x	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG
<b>F</b>	,, 2,	J				als Brutvogel nachgewiesen. (Revieranzahl: 5)



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis im Wirkraum	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit
			1	2	3	
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja
						Nistökologische Gilde: B
Zitronenstelze						Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde nicht im 50 m-UG nach-
	Motacilla citreola	nein	-	-	-	gewiesen.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Zwergdommel						Bundes- und landesweit gefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG
	Ixobrychus minutus	nein	-	-	-	nicht nachgewiesen.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Zwergmöwe						Bundesweit extrem seltene Art, landesweit ungefährdet. Sie wurde nicht im
	Hydrocoloeus minutus	nein	-	-	-	50 m-UG nachgewiesen.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Zwergschnäpper						Bundesweit auf der Vorwarnliste geführte Art, landesweit gefährdet. Sie
	Ficedula parva	nein	-	-	-	wurde nicht im 50 m-UG nachgewiesen.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Zwergseeschwalbe						Bundes- und landesweit vom Aussterben bedrohte Art. Sie wurde nicht im 50
	Sternula albifrons	nein	-	-	-	m-UG nachgewiesen.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Zwergsumpfhuhn						Bundesweit extrem seltene Art, landesweit ungefährdet. Sie wurde nicht im
	Porzana pusilla	nein	-	-	-	50 m-UG nachgewiesen.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
						Bundesweit ungefährdete Art, landesweit stark gefährdet. Sie wurde nicht im
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	nein	-	-	-	50 m-UG nachgewiesen.
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein

## Legende zu Tabelle 13

## Nistökologische Gilde (MLUL 2018)

B = Bodenbrüter
F = Freibrüter
N = Nischenbrüter
H = Höhlenbrüter
NF = Nestflüchter

